LEITFADEN FÜR ALLEINERZIEHENDE

INFORMATIONEN FÜR ALLEIN ERZIEHENDE ELTERN

AK VORARLBERG

ÖGB Frauen

Vorarlberg Frauen

INHALTSVERZEICHNIS

4 VORWORT
6 Aktuelle Daten und Zahlen
7 Allein erziehend – eine gewollte oder ungewollte Lebenssituation

8 RECHTLICHE SITUATION
8 Ehescheidung
Unterhalt
Sozialversicherung
Aufteilung von Vermögen und Schulden, Erbrecht
Obsorge
Besuchsrecht
Namensrecht
16 Verhalten bei Eheverfehlungen
Beweisführung
Verzeihen
Verjährung
Verhalten bei Gewalt
18 Auflösung einer Lebensgemeinschaft
Unterhalt
Aufteilung von Vermögen und Schulden, Erbrecht
Vaterschaftsanerkennung
Obsorge
Besuchsrecht
Namensrecht
Verhalten bei Gewalt
21 Jugendwohlfahrtsrecht
Sicherung des Kindeswohls
Rechtliche Vertretungen
22 Adressen

24 FINANZIELLE SITUATION
24 Unterhalt aus der geschiedenen Ehe/aufgelösten Lebensgemeinschaft
Ehegatten- oder Ehegattinnen-Unterhalt
Kindesunterhalt
25 Versicherungsleistungen aus eigener Versicherung
Arbeitslosengeld
Bildungskarenz
Kinderbetreuungsbeihilfe
Krankengeld
Kinderzuschuss zur Pension
Notstandshilfe
Pensionsvorschuss
Weiterbildungsgeld
Wochengeld
27 Versicherungsleistungen aus der Versicherung des verstorbenen Elternteils/Ehepartners
Waisenpension
Witwen/Witwerpension
28 Versicherungsunabhängige finanzielle Leistungen: Kinderbetreuungsgeld, Beihilfen, Gebührenbefreiungen, steuerliche Begünstigungen und Zuschüsse
Alleinerzieher- oder Alleinerzieherinnenabsetzbetrag
Alleinverdiener- oder Alleinverdienerinnenabsetzbetrag
Familienbeihilfe
Familienpass des Landes Vorarlberg
Familienzuschuss des Landes Vorarlberg
Gebührenbefreiungen
Kinderabsetzbetrag
Kinderbetreuungsgeld
Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld
Mehrkindzuschlag
Pflegegeld
Schulfahrtbeihilfe
Schüler- oder Schülerinnenbeihilfen
Sonderausgaben
Sozialhilfe
Stipendien
Unterhaltsabsetzbetrag
Wohnbeihilfe des Landes Vorarlberg
Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleichsfonds
34 Adressen

36 ARBEIT
37 Arbeitssuche und Wiedereinstieg
Checkliste
Meldung beim Arbeitsmarktservice (AMS)
Wiedereinstieg
Vorbereitung auf die Bewerbung und das Vorstellungsgespräch
39 Beschäftigungsmodelle
Reguläre Beschäftigungsverhältnisse
Atypische Beschäftigungsmodelle
Selbstständige Führung eines Betriebes, Betriebsübernahme
40 Kinderbetreuung
Checkliste
Angebote
42 Adressen

44 PERSÖNLICHE SITUATION
Checkliste
Verlauf einer Krise
Die Gefühle
Trotz Trennung Eltern sein
Trennungsfolgen bei Kindern
48 Adressen

50 WEITERE NÜTZLICHE TIPPS UND ADRESSEN FÜR ALLEINERZIEHENDE
Öffentliche PCs
Internetadressen
Telefon-Hotlines
Interessensvertretung für Alleinerziehende in Österreich
Broschüren
Weitere Broschüren und Informationsmaterial

54 Adressenteil

Impressum:
HerausgeberIn und für den Inhalt verantwortlich:
Frauenreferat im Amt der Vorarlberger Landesregierung
Autorin: Dr.in Claudia Gold
Redaktionelle Bearbeitung: Mag.a Monika Lindermayr, Frauenreferat; Mag.a Angelika Nocker, AK Vorarlberg; Mag.a Sabine Rudigier, ÖGB Vorarlberg; Organisation: Christine Nußbaumer, Frauenreferat
Fotos: Vorarlberger Landesregierung, Grafik: Bertolini LDT, Bregenz, Druck: Thurnher, Rankweil
Erhältlich im: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Frauenreferat
Römerstraße 15, A-6901 Bregenz, T 05574/511-24112 E frauen@vorarlberg.at
Bregenz, im Juni 2009

Dr.in Greti Schmid
Landesrätin

Alleinerziehende sind oft vor vielfältige Probleme und Herausforderungen gestellt, die gerade zu Beginn oft Ängste und Unsicherheit auslösen. Besonders in dieser Phase ist es wichtig Unterstützungsangebote zu kennen und auch zu nützen. Zum Lebensalltag unserer Kinder gehören Patchworkfamilien ebenso, wie die Familie als Alleinerziehende/Alleinerziehender oder die klassische Familie mit Vater-Mutter-Kind. Alle Familienmodelle brauchen bestmögliche öffentliche Unterstützung und gute Rahmenbedingungen.

In Vorarlberg gibt es eine Vielzahl von Informations- und Beratungsmöglichkeiten, die allein erziehenden Elternteilen Unterstützung und wertvolle Informationen bieten können. Alle diese Beratungsmöglichkeiten sind in dieser Broschüre dargestellt. Es gibt aktuelle und passende Antworten zu den für Sie wichtigen Themen.

Ich hoffe, dass dieser umfassende und informative Leitfaden Ihnen in Ihren Fragestellungen hilfreich ist und wünsche Ihnen auf diesem Wege alles Gute!

Die Ratgeberin für Alleinerziehende bietet betroffenen Müttern und Vätern Rat und Orientierung bei Fragen, die sich rund um die Themenbereiche

- Recht
- Finanzen
- Persönliche und familiäre Situation

ergeben.

Die Broschüre kann eine Beratung nicht ersetzen. Gerade bei Fragen rund um die Situation von Alleinerziehenden sind individuelle Faktoren (Einkommen, Familienverhältnisse, Anzahl und Alter der Kinder, persönliche und berufliche Situation und anderes mehr) oft ausschlaggebend für Unterstützungsansprüche und wirken sich auch darauf aus, wie die Betroffenen mit ihrer Situation umgehen können.
In diesem Sinn gibt die Broschüre Erstinformationen und Überblicke über die einzelnen Themenbereiche sowie die Adressen von Beratungseinrichtungen im Land Vorarlberg. In einigen Abschnitten finden Sie zudem Checklisten, die Ihnen behilflich sein können, Ihre Situation zu analysieren und Problemlösungen zu finden.

Da sich viele der angeführten Regelungen, Unterstützungen etc. in Einzelbereichen immer wieder ändern, wird in den meisten Fällen auf Details (wie z.B. genaue finanzielle Beträge) verzichtet. Die jeweils gültigen Bestimmungen können in den angeführten Beratungseinrichtungen erfragt werden.

Für den Adressenteil wurde eine Umfrage unter Vorarlberger Informations- und Beratungseinrichtungen durchgeführt. Die Aufnahme in den Adressenteil erfolgte auf Wunsch der einzelnen Adressaten, die angeführten Angebote beruhen auf den Angaben der jeweiligen Einrichtungen.

Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Druckfehler vorbehalten.

Wir hoffen, dass diese Broschüre eine wichtige Unterstützung für Sie ist.

Mag.a Monika Lindermayr, Frauenreferat
der Vbg. Landesregierung
Mag.a Angelika Nocker, AK Vorarlberg
Mag.a Sabine Rudigier, ÖGB Vorarlberg

[6] ALLEIN ERZIEHEND – EINE GEWOLLTE ODER UNGEWOLLTE LEBENSSITUATION

Rund 87 % der Vorarlberger Familien waren im Jahr 2007 Paare und rund 13 % allein erziehend. Die Mehrheit der allein erziehenden Personen in Vorarlberg, rund 88 % sind Frauen. 2007 gab es in Vorarlberg rund 11.800 allein erziehende Mütter, womit der Anteil allein erziehender Frauen an allein erziehenden Personen insgesamt in Vorarlberg geringfügig über dem Bundesdurchschnitt von 85 % lag. (Quellen: ST.AT – Familien- und Haushaltsstatistik 2007; ÖBIG-FP-eigene Berechnungen)

Die Umstände, durch die ein Elternteil allein erziehend wird, sind vielfältig und mit der persönlichen Situation eng verbunden. Alleinerziehende stehen nicht nur vor organisatorischen und rechtlichen Fragen, sondern in vielen Fällen auch vor tief greifenden und schmerzlichen persönlichen Problemen im Zusammenhang mit dem Verlust des Partners/der Partnerin.

Allein erziehend zu sein kann auf persönlichen Entscheidungen beruhen, die im besten Fall beide Elternteile gemeinsam treffen. Manchmal ist es aber auch der Entschluss eines einzelnen Elternteils, den der andere Teil dann gezwungen ist, zur Kenntnis zu nehmen:

- Alleinerziehende können getrennt vom Partner leben, auch wenn noch eine Ehe oder Lebensgemeinschaft besteht. Die Trennung kann durch berufliche Gründe (z.B. Auslandsaufenthalt eines Elternteils) zustande kommen, aber auch durch persönliche Gründe (z.B. „Trennung auf Zeit“, um in einer Krisensituation Abstand zu bekommen; Trennung ohne die sofortige Scheidung).
- Bei einer Scheidung wird ein Elternteil zwangsläufig zum Alleinerziehenden. Auch wenn sich beide Elternteile weiterhin für die Erziehung der Kinder verantwortlich fühlen, so gilt doch zu entscheiden, bei welchem Elternteil die Kinder vorwiegend leben werden.
- Ein Elternteil kann sich entscheiden, allein erziehend zu sein, wenn die Beziehung zum/zur Kindesvater/Kindesmutter von vorne herein keine Beziehung auf Dauer ist oder wenn sie/er mit dem/ Kindesvater/ der Kindesmutter nicht gemeinsam leben möchte.
- Ein Elternteil verlässt die Familie und ist nicht mehr auffindbar.

Allein erziehend zu sein kann aber auch die Folge von nicht beeinflussbaren Schicksalsschlägen sein:

- Ein Elternteil stirbt.
- Ein Elternteil verschwindet, wird vermisst, es gibt keine Nachricht von ihm.

Wird ein Elternteil allein erziehend, ergeben sich eine Reihe von Problemen und Fragen:

- Die Reaktion der Kinder auf die Trennung der Eltern ist für den allein erziehenden Elternteil besonders spürbar und stellt diesen oft vor zusätzliche Probleme.
- Der allein erziehende Elternteil trägt den Hauptteil der Verantwortung für das Wohl und die Entwicklung der Kinder.
- Für beide Elternteile gilt es, eine neue Art des „Eltern seins“ und der Elternbeziehung zu finden.
- Der Beginn eines neuen Lebensabschnitts, die Verarbeitung der Trennung und der vorangegangenen Konflikte ist eine persönliche Herausforderung, die den Betroffenen viel Kraft abverlangt.
- Der Alltag erfährt für Alleinerziehende in der Regel eine massive Veränderung und Erhöhung von Belastungen: meist muss die allein erziehende Mutter wieder berufstätig werden oder von einer Teilzeitarbeit auf eine Vollzeitstelle umsteigen. Damit sind auch organisatorische Probleme verbunden (besonders die Kinderbetreuung). In vielen Fällen kommt es zu einer Verringerung des Familieneinkommens.
- Die Ablehnung oder Akzeptanz Alleinerziehender in der Gesellschaft spielt eine wichtige Rolle bei der Identitätsfindung („Ich als Alleinerziehende/r, Geschiedene/r, Verlassene/r“), bei der Bewältigung des Alltags (z.B. Entlastung bei der Kinderbetreuung) sowie auf politischer Ebene bei der Gesetzgebung (z.B. Beihilfen, Familienrecht).

[A] EHESCHEIDUNG

Die Scheidung einer Ehe wird durch Gerichtsentscheidung ausgesprochen. Man unterscheidet strittige und einvernehmliche Scheidungen. Die Schuldfrage spielt bei der Festsetzung des Unterhalts eine Rolle.
Bei Uneinigkeiten im Zuge des Scheidungsverfahrens kann Mediation (Unterstützung bei Konfliktregelung und Aushandlung der Scheidungsvereinbarungen) in Anspruch genommen werden.

[UNTERHALT]

1. Ehegatten-Unterhalt

1.1. Unterhalt während aufrechter Ehe

Auch während aufrechter Haushaltsgemeinschaft kann der Haushalts führende Ehegatte Unterhalt ganz oder zumindest teilweise in Geld verlangen; früher konnte dieser Unterhalt auch ausschließlich in Naturalien geleistet werden. Dies ist nicht mehr der Fall. Der Unterhaltsanspruch des Haushalts führenden Ehegatten bleibt nach Auflösung der häuslichen Lebensgemeinschaft aufrecht.

1.2. Nachehelicher Unterhalt

Nach der Scheidung ist der Unterhalt jedenfalls in Geld zu leisten. Der Unterhaltsberechtigte kann auch eine einmalige Kapitalabfindung verlangen, wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen und der Unterhaltsschuldner dadurch nicht ungebührlich belastet wird. Bei einer einmaligen Kapitalabfindung sind jedoch die negativen pensionsrechtlichen Konsequenzen zu beachten.

a) Unterhalt bei alleinigem oder überwiegenden Verschulden des anderen Ehegatten

Der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte hat dem einkommenslosen Ehegatten Unterhalt in Geld und zwar in der Höhe von 33 % des eigenen Einkommens zu leisten. Verfügt der Unterhaltsberechtigte selber über ein Einkommen, so ändert sich die Berechnungsmethode und das eigene Einkommen ist jedenfalls anzurechnen. Für die Bemessung des Unterhaltes wird das reale Einkommen aber auch eine zumutbare mögliche Berufstätigkeit (fiktives Einkommen) herangezogen. Auch Arbeitslosen- und Kinderbetreuungsgeld und in manchen Fällen auch Beihilfen sowie Erträge aus Vermögen werden als Einkommen berücksichtigt. Die Zumutbarkeit einer Berufstätigkeit hängt ab von Ausbildung, der gesellschaftlichen Stellung, bisheriger Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuungspflichten. Der Unterhaltsanspruch verringert sich, wenn der Zahlungspflichtige auch für Kinder aufkommen muss, für jedes unterhaltsberechtigte Kind um 4 %. Für einen unterhaltsberechtigten Ehepartner verringert sich der Unterhaltsanspruch um 3 % oder sogar 4 %.

b) Unterhalt bei gleichem Verschulden

Trifft beide geschiedene Gatten gleiches Verschulden, so erhält derjenige Ehegatte, welcher nicht selbst erhaltungsfähig ist, nach Billigkeitsgrundsätzen einen Unterhaltsbeitrag zugesprochen. Dieser Unterhalt kann zeitlich begrenzt werden und wird häufig mit ca. 10–15 % des Nettoeinkommens festgesetzt. Voraussetzung für die Gewährung dieses Unterhaltsbeitrags ist, dass der berechtigte Ehegatte seinen Unterhalt weder aus eigener Erwerbstätigkeit noch aus einem Vermögen bestreiten kann.

c) Unterhalt bei Ausspruch des Zerrüttungsverschuldens

Ist eine Scheidung auf Grund einer mindestens dreijährigen Trennung (Zerrüttung der Ehe) erfolgt, so erhält jener Ehepartner, welcher die Scheidung nicht begehrt hat, einen Unterhalt, wenn der andere an der Zerrüttung schuld war. Das heißt, der beklagte und bisher haushaltführende Ehegatte muss nach der Scheidung keiner eigenen Erwerbstätigkeit nachgehen und sein Unterhaltsanspruch richtet sich nach dem Unterhalt wie bei aufrechter Ehe.

d) Unterhalt ohne Verschuldensausspruch

Bei einem Scheidungsurteil ohne Verschuldensausspruch hat der die Scheidung begehrende Ehegatte dem anderen Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Dieser Unterhalt wird in der Regel vom Gericht höher bemessen als jener bei gleichteiligem Verschulden beider Ehegatten.

e) Verschuldensunabhängiger Unterhalt

Zur Vermeidung von Härtefällen kann das Gericht eine von der Schuldfrage unabhängige Unterhaltsregelung bestimmen – es kann sogar zu Gunsten des überwiegend schuldigen Ehegatten einen Unterhalt bestimmen. Dies allerdings nur in zwei Ausnahmefällen:
- Entweder dann, wenn einem geschiedenen Ehegatten auf Grund bestehender Pflichten zur Pflege und Erziehung eines Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist
- oder wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf Grund der bisherigen Lebensgestaltung der Haushaltsführung und der Ausbildung nicht zuzumuten ist.

Dieser Unterhalt wird grundsätzlich nur befristet gewährt und ist ausgeschlossen bei Unbilligkeit des Begehrens.
Unbillig wäre eine besonders schwere Eheverfehlung oder wenn die Bedürftigkeit schuldhaft herbeigeführt wurde.

f) Unterhalt bei Scheidung aus Krankheitsgründen
Bei einer Scheidung auf Grund von Geisteskrankheit oder Ekel erregenden Krankheiten hat der Ehegatte, der die Scheidung verlangt, dem anderen einen „Billigkeitsunterhalt“ zu leisten, sofern dessen Vermögensverhältnisse eine eigenständige Lebensführung nicht zulassen. Erfolgte bei der Scheidung ein Schuldspruch, so gelten die Bestimmungen bei schuldhafter Scheidung.

g) Unterhalt bei einvernehmlicher Scheidung
Voraussetzung für eine einvernehmliche Scheidung ist die gemeinsame Festsetzung des Unterhalts durch beide Ehegatten. Hierbei kann jede Art von Unterhaltsregelung getroffen werden (also auch Kapitalabfindung oder Verzicht auf Unterhalt).

1.3. Veränderungen des Unterhalts

Bei jeder Unterhaltsregelung (ob einvernehmlich oder durch Gerichtsurteil) gilt die Umstandsklausel. Dies bedeutet, dass grundsätzlich zukünftige Veränderungen in den persönlichen Umständen zu berücksichtigen sind, wie beispielsweise erhöhtes oder vermindertes Einkommen, Wegfall einer Sorgepflicht, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Unterhaltsberechtigten oder Ähnliches. Ein Ausschluss der Umstandsklausel durch einvernehmliche Vereinbarung ist grundsätzlich möglich.
Der Anspruch auf Unterhalt erlischt bei Verzicht auf Unterhalt, schweren Verfehlungen, Wiederverheiratung oder Tod des Unterhaltsberechtigten. Geht der Unterhaltsberechtigte eine Lebensgemeinschaft ein, so ruht der Unterhaltsanspruch.
Bei Tod des Unterhaltsverpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf dessen Erben über, wobei deren Vermögensverhältnisse und der Ertrag des Erbes berücksichtigt werden.

1.4. Unterhaltsverzicht

Eine besondere Art der Unterhaltsvereinbarung ist der Unterhaltsverzicht. Für die Vergangenheit kann auf Unterhalt unbeschränkt verzichtet werden. Für die Zukunft ist während aufrechter Ehe der Unterhaltsanspruch als solcher dem Grunde nach unverzichtbar. Zulässig ist nur ein umfänglich beschränkter Verzicht auf zukünftigen Unterhalt, nämlich ein Verzicht auf konkretisierte zukünftige Einzel- oder Teilleistungen des Unterhalts, beispielsweise während einer datumsmäßig oder durch sonstige Umstände begrenzten Zeitspanne. Verzichtserklärungen sind sehr eng auszulegen.
Wer plant, ganz oder teilweise auf einen Unterhaltsanspruch zu verzichten, soll sich genau beraten lassen; der Verzicht wirkt sich z.B. auf staatliche Ausgleichszulagen bei der Pension und auf den Witwenpensionsanspruch aus. (Informationen bei der Pensionsversicherungsanstalt.)

2. Kindesunterhalt

Die Unterhaltspflicht beider Ehegatten dem Kind gegenüber besteht unabhängig vom Ausgang des Scheidungsverfahrens und der Schuldfrage.
Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet dadurch seinen Teil der Unterhaltspflicht und ist auch berechtigt, Familienbeihilfe zu beziehen. Der andere Teil hat Geldleistungen zu erbringen. Deren Höhe hängt ab von Alter und Bedürfnissen des Kindes einerseits und von Einkommen und Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen andererseits. Berechnungsgrundlage können sowohl Prozentsätze des Einkommens des Unterhaltspflichtigen sein als auch Durchschnittsbedarfssätze. Die Familienbeihilfe kann sich unterhaltsverringernd auswirken.
Die Unterhaltspflicht endet mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes (Beendigung der Ausbildung, Beginn einer Erwerbstätigkeit).
Beim Tod des Unterhaltsverpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf dessen Erben über, wobei deren Vermögensverhältnisse und der Ertrag des Erbes berücksichtigt werden.

Einklagen des Unterhalts, Unterhaltsvorschuss
Ist ein Elternteil nicht bereit, Unterhalt zu zahlen, so kann die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs gerichtlich erfolgen. Ist die Höhe des Unterhalts noch nicht festgesetzt worden, so kann er in einer vorläufigen Höhe begehrt werden. Zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes kann die Jugendwohlfahrt mit der Vertretung des Kindes beauftragt werden.
Eine staatliche Bevorschussung des Unterhalts kann erfolgen, wenn ein Elternteil der Unterhaltspflicht nicht nachkommt und eine Exekution erfolglos ist. (Informationen bei der Bezirkshauptmannschaft, Abteilung Jugendwohlfahrt.)

[SOZIALVERSICHERUNG]

A) Krankenversicherung

Ist ein Ehegatte beim anderen mitversichert, so endet die Versicherung mit der Scheidung (Ausnahme: Beamte bei Unterhaltsleistung). Eine freiwillige Selbst- oder Weiterversicherung kann beantragt werden; erfolgt dieser Antrag spätestens 6 Wochen nach dem Scheidungsurteil, so besteht lückenloser Versicherungsschutz. Wenn im Scheidungsvertrag nicht anders vereinbart, muss der betreffende Ehegatte die Kosten der Selbstversicherung selbst tragen; sie wirken sich nicht erhöhend auf den Unterhaltsanspruch aus. Kinder sind kostenlos mitversichert unabhängig davon, bei welchem Elternteil sie leben.

B) Pensionsversicherung

Der geschiedene Ehegatte hat prinzipiell nur dann Anspruch auf Witwen-/Witwerpension, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten ein vor der Scheidung geschlossener Vertrag, ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Vergleich betreffend Unterhaltszahlungen vorgelegen hat und der Unterhalt auch bezahlt oder gerichtlich geltend gemacht wurde. Die Witwen/Witwerpension kann nie höher als die zu Lebzeiten ausgezahlten Unterhaltsleistungen sein.
Bei einvernehmlicher Scheidung kann unter bestimmten Voraussetzungen der Anspruch auf Witwen-/Witwerpension gewahrt bleiben.
Die Waisenpension für Kinder wird ausbezahlt, wenn der verstorbene Elternteil eine bestimmte Zeit pensionsversichert war. Der Pensionsanspruch besteht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und verlängert sich maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn das Kind in Ausbildung ist (Antragstellung erforderlich). Wird ein Kind während des Pensionsbezugs erwerbsunfähig, so wird die Pension ohne zeitliche Begrenzung gewährt.

[AUFTEILUNG VON VERMÖGEN UND SCHULDEN, ERBRECHT]

Das während einer Ehe erworbene Eigentum (Wertanlagen, Liegenschaften, Gebrauchsgegenstände, Hausrat) wird ebenso wie die Wohnung im Zuge der Scheidung aufgeteilt. Schenkungen und Erbschaften unterliegen nicht der Aufteilungspflicht, ebenso das in die Ehe mitgebrachte Vermögen (wenn nicht vertraglich anders festgelegt).
Schulden und Kredite, die im Zusammenhang mit der Ehe gemacht wurden, können aufgeteilt werden (Gerichtsentscheid). Einer der beiden Ehegatten kann gerichtlich zum Hauptschuldner erklärt werden, sodass der andere lediglich als Ausfallsbürge haftet.
Das gesetzliche Erbrecht und der Pflichtteilsanspruch erlöschen durch die rechtskräftige Scheidung.

Erbrecht bei aufrechter Ehe: Der Gattin/dem Gatten steht grundsätzlich ein Erbteil, auf jeden Fall jedoch ein Pflichtteil zu, ebenso den ehelichen und unehelichen Kindern (bei Vaterschaftsanerkennung).
Auf das Erbrecht kann auch verzichtet werden. Dies ist besonders dann zu überlegen, wenn die Möglichkeit besteht, dass mit der Übernahme des Erbes auch die Übernahme von Schulden (auch wenn diese zum Zeitpunkt des Todes noch nicht bekannt sind) verbunden ist. Unter bestimmten Bedingungen (testamentarische begründete Verfügungen, strafrechtliche Bestimmungen) kann der Pflichtteil entzogen werden.

[OBSORGE]

Mit der Obsorge betraut sein bedeutet das Recht und die Pflicht der Eltern, das minderjährige Kind zu erziehen und zu pflegen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen und anderen Angelegenheiten Dritten gegenüber zu vertreten. Jeder obsorgeberechtigte Elternteil kann für sich allein Entscheidungen bezüglich des Kindes treffen, die auch ohne Zustimmung des anderen Elternteils rechtswirksam sind (Ausnahmen: z.B. Namensänderung oder Änderung des Religionsbekenntnisses). Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, ist zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet.

Nach der Scheidung bleibt es grundsätzlich bei einer gemeinsamen Obsorge beider Elternteile. Vorraussetzung ist allerdings, dass sich die Eltern darüber einigen, bei welchem Elternteil sich das Kind in Hinkunft hauptsächlich aufhalten soll.

Kommt es innerhalb angemessener Frist nach der Scheidung zu keiner Vereinbarung über den hauptsächlichen Aufenthaltsort des Kindes oder die Betrauung eines Elternteiles mit der Alleinobsorge, so hat das Gericht zu entscheiden, welcher Elternteil künftig allein mit der Obsorge zu betrauen ist. Zuvor hat das Gericht zu versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Das Gericht darf bei Nichteinigung der Eltern keine gemeinsame Obsorge verfügen. Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil hat auf jeden Fall das Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Kind (Besuchsrecht), das Recht auf Informationen über wichtige das Kind betreffende Angelegenheiten und das Recht, sich zu diesen Angelegenheiten zu äußern.

Wenn beide Elternteile vorerst die Obsorge gemeinsam ausüben, kann bei Wegfall des gegenseitigen Einvernehmens jeder Elternteil jederzeit einen Antrag auf Betrauung der Alleinobsorge stellen. In diesem Fall hat das Gericht nach Versuch einer gütlichen Einigung einen Elternteil mit der Alleinobsorge zu betrauen.
Die Bestimmungen zur gemeinsamen Obsorge sind nicht nur bei geschiedenen, sondern auch bei dauernd getrennt lebenden Eltern anzuwenden. In diesem Fall entscheidet das Gericht nur auf Antrag eines Elternteils.
Jugendliche ab 14 haben besondere Rechte und können sich in allen Verfahren, die Pflege und Erziehung betreffen, auch selbstständig ans Gericht wenden. Minderjährige ab sieben Jahren haben besondere Anhörungsrechte.
Widerstreitende Anträge werden im Hinblick auf das Kindeswohl entschieden.

[BESUCHSRECHT]

Lebt ein Elternteil mit dem minderjährigen Kind nicht im gemeinsamen Haushalt, so haben das Kind, dieser Elternteil und auch die Großeltern das Recht auf persönlichen Kontakt miteinander. Die Ausübung dieses Rechts sollte einvernehmlich geregelt werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils.
In besonderen Fällen kann das Gericht auch festlegen, dass Besuche nur im Beisein Dritter erfolgen dürfen (Besuchsbegleitung).
Minderjährige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können selbst diesbezügliche Anträge stellen und selbstständig vor Gericht handeln.

[NAMENSRECHT]

Der geschiedene Ehegatte, der bei der Eheschließung den Namen des anderen angenommen hat, kann diesen Namen nach der Scheidung beibehalten oder den Geburtsnamen wieder annehmen. Eine Frau, deren zweite Ehe geschieden wird, kann den Namen aus der vorangegangenen Ehe wieder annehmen, sofern sie aus dieser Ehe Kinder hat. (Informationen beim Standesamt.)

Eine Namensänderung bei ehelichen Kindern ist grundsätzlich möglich und bedarf der Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten; der nicht obsorgeberechtigte Elternteil ist anzuhören. (Informationen und Antragstellung bei der Bezirkshauptmannschaft.)

[B] VERHALTEN BEI EHEVERFEHLUNGEN

[BEWEISFÜHRUNG]

Bestehen andauernde Konflikte (z.B. auf Grund von Untreue, Vernachlässigung), die letztlich zur Scheidung führen, ist es wichtig, Beweise für die Schuldfrage vorlegen zu können. Zeugen können Familienmitglieder oder Nachbarn sein, auch die Einschaltung von Detektivdiensten ist möglich. Das Aufrechterhalten des Bildes einer intakten Ehe nach außen hin bzw. übereilte Versöhnungen und Verzeihungen wirken sich im Scheidungsverfahren bezüglich der Schuldfrage aus.

[VERZEIHEN EINER EHEVERFEHLUNG]

Verzeiht ein Ehepartner dem anderen eine Eheverfehlung (z.B. Gewalt, Untreue), so kann diese Eheverfehlung nicht mehr als Scheidungsgrund geltend gemacht werden, wohl aber in anderer Weise im Urteil berücksichtigt werden.
Werden jedoch in der Folge weitere Eheverfehlungen begangen, so können die verziehenen oder verjährten Eheverfehlungen im Scheidungsverfahren als Argumentationshilfe hinzugezogen werden und nachhaltig ins Urteil einfließen.

[VERJÄHRUNG]

Scheidungsgründe müssen innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Eheverfehlung bekannt wurde, gerichtlich geltend gemacht werden. Wenn die Hausgemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist, wird diese Frist gehemmt. Es gilt jedoch eine absolute Frist von zehn Jahren.
Bestehen andauernde Eheverfehlungen, so beginnt die Sechs-Monats-Frist mit jeder neuen Eheverfehlung neu zu laufen.

[VERHALTEN BEI GEWALT]

Gewalt in vielfältigen Formen (körperliche, psychische, sexualisierte Gewalt gegen Erwachsene und Kinder, Drohungen, Einschüchterungen) steht häufig im Vorfeld von Scheidungen und Trennungen. Zum Schutz der Opfer bestehen rechtliche Regelungen. Bei Flucht bzw. Wegweisung aus der ehelichen Wohnung und bei einer eventuellen Rückkehr sind gesetzliche Bestimmungen zu beachten, da Flucht und Rückkehr Auswirkungen auf das Scheidungsurteil haben können.

1. Wegweisung
Bei Gefahr kann die Polizei einer gewalttätigen Person den Aufenthalt und das Betreten der Wohnung für einen bestimmten Zeitraum (zehn Tage) verbieten. Auch der Aufenthalt an bestimmten Orten (z.B. Schule, Arbeitsplatz) und die Kontaktaufnahme zu den Familienmitgliedern können untersagt werden. Über Gerichtsbeschluss kann das Verbot auch ausgedehnt werden.

2. Auszug aus der gemeinsamen Wohnung
Ist das Zusammenleben mit dem Ehegatten oder der Ehegattin unzumutbar (Gewalt, Bedrohung des Kindeswohls, Trunkenheit usw.), so kann der Ehegatte oder die Ehegattin auch mit den Kindern die eheliche Wohnung verlassen. (Gibt der Partner seine Einwilligung zum Verlassen der Wohnung nicht, so sollte durch das Gericht festgestellt werden, dass die Unzumutbarkeit bestand, da das Verlassen der Wohnung sonst möglicherweise in einem späteren Scheidungsverfahren als Eheverfehlung gelten könnte. Die Einschaltung der Polizei im Zuge des Verlassens der Wohnung kann ebenso eine rechtliche Absicherung darstellen.)

3. Rückkehr in die gemeinsame Wohnung
Erlaubt ein Ehepartner dem anderen (mit dem das Zusammenleben unzumutbar war) die Rückkehr und das weitere Wohnen in der ehelichen Wohnung, so kommt das rechtlich einem „Verzeihen“ gleich und hat im Scheidungsverfahren Auswirkungen auf die Schuldfrage und Unterhaltsregelung.

[C] AUFLÖSUNG EINER LEBENSGEMEINSCHAFT

Die Lebensgemeinschaft entspricht einem eheähnlichen Zustand (also Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft). Im Gegensatz zur Ehe sind die beiden Partner einander nicht zu Treue und Beistand verpflichtet. Die Lebensgemeinschaft kann jederzeit einseitig beendet werden.

[UNTERHALT]

1. Partner-Unterhalt:

Die Lebensgefährten haben gegeneinander keinen Unterhalts- und Pensionsanspruch. Häusliche Leistungen im Rahmen einer Lebensgemeinschaft (z.B. Haushaltsführung) werden grundsätzlich als unentgeltlich angesehen. Ein Entlohnungsanspruch besteht nur, wenn beide Teile diesen ausdrücklich vereinbart haben oder die Leistungen für beide erkennbar in Erwartung eines späteren Vorteils (z.B. dauerhaftes Bestehen der Lebensgemeinschaft, Wohnmöglichkeit, spätere Eheschließung) erbracht wurden.
Es besteht kein gesetzliches Erbrecht. Ein Nachfolgerecht im Mietvertrag besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen.

2. Kindesunterhalt:

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für eheliche Kinder (siehe Seite 11).
Beim Tod des Unterhaltsverpflichteten haftet der Nachlass, d.h. die Unterhaltspflicht geht gegebenenfalls auf die Erben über, wobei deren Vermögensverhältnisse und der Ertrag des Erbes berücksichtigt werden.

[AUFTEILUNG VON VERMÖGEN UND SCHULDEN, ERBRECHT]

Jeder Teil bleibt Eigentümer seines bisherigen Vermögens, seiner bisherigen Schulden sowie aller von ihm selbst während der Lebensgemeinschaft erworbenen Güter und eingegangenen Zahlungsverpflichtungen.
An gemeinsam gekauften Gegenständen besteht Miteigentum. Durch Lebensgemeinschaftsverträge können die Partner die Vermögensaufteilung im Falle einer Trennung im Vorhinein festlegen.
Bei einer Auflösung der Lebensgemeinschaft kann Teilungsklage eingebracht werden, wenn die Partner sich nicht über die Aufteilung des gemeinsamen Eigentums einigen können. Gemeinsames Eigentum muss nachgewiesen werden (namentlich ausgestellte Rechnungen, Eintrag ins Grundbuch).
In einer Lebensgemeinschaft besteht kein gesetzliches Erbrecht. Durch letztwillige Verfügung (Testament) können jedoch auch Lebensgefährten oder Lebensgefährtinnen als Erben eingesetzt werden. Uneheliche Kinder haben die gleichen Erbrechte wie eheliche.

[VATERSCHAFTSANERKENNUNG]

Der Vater eines unehelich geborenen Kindes kann seine Vaterschaft durch eine persönliche Erklärung (z.B. bei Standesamt, Jugendwohlfahrt, Gericht, Notar, Botschaft) anerkennen. Ist er dazu nicht bereit, kann das Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft bei Gericht einbringen.

[OBSORGE]

Kinder aus einer Lebensgemeinschaft gelten als unehelich, d.h. obsorgeberechtigt ist die Mutter. Die Eltern können jedoch die gemeinsame Obsorge vereinbaren. Bei der Trennung der Eltern gelten dieselben Obsorgebestimmungen wie für eheliche Kinder (siehe Seite 14). (Information und Antragstellung bei Gericht.)

§

[BESUCHSRECHT]

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für eheliche Kinder (siehe Seite 15).

[NAMENSRECHT]

Unehelich geborene Kinder erhalten den Familiennamen, den die Mutter bei der Geburt führt. Den Namen des Vaters können uneheliche Kinder nur durch eine behördliche Namensänderung erhalten.
(Informationen und Antragstellung bei der Bezirkshauptmannschaft.)

[VERHALTEN BEI GEWALT]

Das Wegweiserecht (s. Abschnitt „Verhalten bei Eheverfehlungen“) gilt auch bei Lebensgemeinschaften.

[D] JUGENDWOHLFAHRTSRECHT

Das Jugendwohlfahrtsrecht enthält Bestimmungen zur Sicherung des Kindeswohls und zur Förderung einer gesunden, materiell abgesicherten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Können Erziehungsberechtigte ihren Aufgaben nicht ausreichend nachkommen, so sorgt die Jugendwohlfahrtsbehörde dafür, dass die für die Pflege und Erziehung notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Das Jugendwohlfahrtsrecht gilt für eheliche und uneheliche Kinder gleichermaßen.

1. Sicherung des Kindeswohls:

Erziehungshilfe, Fremdunterbringung (wenn die Betreuung innerhalb der Familie nicht möglich ist), Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, Unterstützung Minderjähriger vor Gericht.

2. Rechtliche Vertretungen:

Die Jugendwohlfahrt (Bezirkshauptmannschaft) kann in bestimmten Fällen mit der rechtlichen Vertretung betraut werden, insbesondere zur Feststellung der Vaterschaft, Festsetzung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche, Vermögensverwaltung, Erbschaftsverfahren.

Kostenlose Rechtsberatung
In allen Bezirksgerichten (Bregenz, Bezau, Bludenz, Dornbirn, Feldkirch, Montafon; siehe Adressenteil)
(Sprechtage jeweils Dienstag Vormittag)

Information, Antragstellung, Abwicklungen von Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt
In allen Bezirkshauptmannschaften Vorarlbergs (Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Bludenz)
(siehe Adressenteil)

Informationen zu Fragen der Sozialversicherung
Bei den jeweiligen Sozialversicherungsträgern
(siehe Adressenteil)

Informationen zu rechtlichen Fragen sowie zu Fragen der Sozialversicherung
FEMAIL
Fraueninformationszentrum
Marktgasse 6
A-6800 Feldkirch
T 05522/31002-0 **F** 05522/31002-33
E info@femail.at
I www.femail.at

Information zu kostenreduzierter Rechtsberatung sowie über Informationsveranstaltungen in den Regionen
Frauenreferat der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
A-6901 Bregenz
T 05574/511-24112 **F** 05574/511-24195
E frauen@vorarlberg.at
I www.vorarlberg.at/frauen

Informationen zu Fragen des Ehe-, Scheidungs-, Sorge- und Besuchsrechts
Hotline des Familienservices des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie & Jugend
T 0800/240262
E familienservice@bmwfj.gv.at
Ehe- und Familienzentrum
Bereich Alleinerziehende
Herrengasse 4
A-6800 Feldkirch
T 05522/74139 **T** 05522/74139-8
E efz@kath-kirche-vorarlberg.at
I www.gigagampfa.at
Besuchscafe des Vorarlberger Kinderdorfes
T 0650/7732222
E afd@voki.at
IfS-Besuchstreff
T 05552/66907
E ifs.fa.bludenz@ifs.at

Rechtsberatung für Klienten/innen des IfS
Institut für Sozialdienste
Fachgruppe Beratungsdienste
I www.ifs.at
IFS-Beratungsstellen in Bregenz, Bregenzerwald, Dornbirn, Hohenems, Feldkirch, Bludenz
(siehe Adressenteil)

Informationen zu Mediation
(Versand der MediatorInnen-Liste)
Österreichischer Bundesverband der MediatorInnen (ÖBM)
Landessprecher Dr. Walter Loacker
Römerstraße 10a
A-6912 Hörbranz
T 05573/200200 **T** 05573/200204
E e-mail@advokatur-loacker.at
I www.advokatur-loacker.at
I www.bmwfi.gv.at

Der Kinder- und Jugendanwalt bietet Information, Beratung, Vermittlung bei Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen sowie Unterstützung bei komplexen Problem- und Fragestellungen mit Behörden, Institutionen, Eltern, Schule usw. an
Kinder- und Jugendanwalt
Michael Rauch
Schießstätte 12
A-6800 Feldkirch
T 05522/84900 **F** 05574/511-923270
E kija@vorarlberg.at
I www.kija.at

Informationen bei Fragen zu Gewalt (Wegweiserecht, Gewaltschutzgesetz), Prozessbegleitung
IfS Gewaltschutzstelle
Johannitergasse 6
A-6800 Feldkirch
T 05522/82440 **F** 05522/82440-20
E gewaltschutzstelle@ifs.at
I www.ifs.at

Frauennotwohnung (Unterkunft, Beratung, Unterstützung)
T 05572/29304 **F** 05572/29304-4
E frauennotwohnung@ifs.at

Veranstaltungen zu rechtlichen Fragen in den Regionen
Frauennetzwerk-Vorarlberg
Frauenreferat der Vorarlberger Landesregierung
A-6901 Bregenz
T 05574/511-24136 **F** 05574/24195
E frauennetzwerk@vorarlberg.at
I www.frauennetzwerk-vorarlberg.at

Bestellmöglichkeit für das Vorarlberger Anwaltsverzeichnis
Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
Marktplatz 11
A-6800 Feldkirch
T 05522/71122 **F** 05522/71122-11
Hotline: 05522/82300
E kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at
I www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Alleinerziehende stehen häufig vor einer spürbaren Veränderung ihrer finanziellen Verhältnisse. In der Folge werden die unterschiedlichen Ansprüche und Bezugsberechtigungen alphabetisch angeführt und beschrieben.

[UNTERHALT AUS DER GESCHIEDENEN EHE/AUFGELÖSTEN LEBENSGEMEINSCHAFT]

Ehegatten oder Ehegattinnen-Unterhalt:
Der Unterhalt steht einem geschiedenen Ehepartner zu, wenn im Scheidungsverfahren eine entsprechende Regelung getroffen wurde, wenn er schuldlos geschieden wurde oder sich selbst nicht ernähren kann. Der Unterhalt kann auch eingeklagt werden. (Näheres zu den Rechtsgrundlagen siehe Kapitel „Rechtliche Situation“).
Für die Berechnung des Unterhalts wird das Einkommen (z.B. auch Arbeitslosengeld und Renten, aber auch zusätzliche Einkünfte aus Zulagen, Vermietung, Spesenersatz usw.) des Unterhaltspflichtigen als Grundlage genommen.
Der Ehegatten oder Ehegattinnen-Unterhalt beträgt für nicht erwerbstätige Ehegatten oder Ehegattinnen ca. ein Drittel des Einkommens des Unterhaltspflichtigen und verringert sich um 4 % für jedes unterhaltsberechtigte Kind. Für einen unterhaltsberechtigten Ehepartner verringert sich der Unterhaltsanspruch um weitere 3 % oder sogar 4 %. Sind beide Ehepartner erwerbstätig, so werden die Einkünfte zusammengezählt und der Unterhaltsanspruch auf Grund dieses Familieneinkommens errechnet (ca. 40 % des gemeinsamen Einkommens abzüglich des Einkommens des Unterhaltsberechtigten).
Die Höhe des Ehegatten oder Ehegattinnen-Unterhalts wird im Scheidungsurteil festgelegt.

Kindesunterhalt:
Kinder und Jugendliche haben bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit, d. h. in der Regel bis zum Ende der Ausbildung, in jedem Fall Unterhaltsanspruch gegenüber Vater und Mutter, unabhängig davon, ob sie ehelich oder unehelich geboren sind.
Der Kindesunterhalt hängt von der Höhe des Einkommens des Unterhaltspflichtigen und vom Alter sowie den Bedürfnissen des Kindes ab. Bei der Berechnung wird nicht nur das tatsächliche, sondern u.U. auch das mögliche Einkommen des Unterhaltspflichtigen berücksichtigt (dadurch soll vermieden werden, dass ein Unterhaltspflichtiger weniger arbeitet als er könnte, um weniger zahlen zu müssen).
Für die Berechnung des Kindesunterhalts gelten feste Bedarfs- und Prozentsätze (siehe Seite 11).
Informationen bei den Bezirksgerichten und Jugendämtern.

UNTERHALT AUS DER GESCHIEDENEN EHE/ AUFGELÖSTEN LEBENSGEMEINSCHAFT VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

[VERSICHERUNGSLEISTUNGEN]

A) Aus eigener Versicherung

Arbeitslosengeld:
Das Arbeitslosengeld gebührt, wenn innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt und der/die Anspruchsberechtigte arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig ist. Bei Personen vor dem 25. Lebensjahr genügen 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten zwölf Monate.
Im Rahmen des Arbeitslosengeldbezugs werden auch Kursmaßnahmen des Arbeitsmarktservice und besondere Aufwendungen (z.B. Fahrten zu einem Vorstellungsgespräch) finanziert.
Dauer und Höhe richten sich nach den bisherigen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungen, dem Lebensalter und den Versorgungspflichten.
Informationen und Antragstellung beim zuständigen Arbeitsmarktservice.

Bildungskarenz:
Wurde mit dem Dienstgeber/der Dienstgeberin eine Bildungskarenz oder eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge vereinbart, kann Weiterbildungsgeld beantragt werden.
Informationen und Antragstellung beim zuständigen Arbeitsmarktservice.

Kinderbetreuungsbeihilfe:
Die Kinderbetreuungsbeihilfe kann an Personen mit Kinderbetreuungspflichten ausbezahlt werden, wenn sie ein Arbeitsverhältnis eingehen, eine Schulung des AMS besuchen, die bisherige Betreuungsperson ausfällt oder durch eine Änderung ihres Arbeitsverhältnisses erhöhte Kinderbetreuungspflichten entstehen. Voraussetzung ist, dass das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und jünger als 15 Jahre ist (bei behinderten Kindern liegt die Altersgrenze bei 19 Jahren).
Informationen und Antragstellung beim zuständigen Arbeitsmarktservice.

Krankengeld:
Im Falle einer Arbeitsverhinderung durch Krankheit besteht Recht auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin für eine bestimmte Dauer. Die Entgeltfortzahlung richtet sich nach der Anzahl der Dienstjahre und der Art des Arbeitsverhältnisses.
Informationen bei der AK – Kammer für Arbeiter und Angestellte und dem ÖGB – Österreichischer Gewerkschaftsbund.

Kinderzuschuss zur Pension:
Bezieher oder Bezieherinnen einer Alters-, Gleit- oder Berufsunfähigkeitspension können für ihre Kinder unter 18 Jahren (auch unterhaltsberechtigte Stief- und Enkelkinder im gemeinsamen Haushalt) einen Zuschuss beantragen. Der Zuschuss verlängert sich bei Schul- oder Berufsausbildung der Kinder bis zum 27. Lebensjahr und bei erwerbsunfähigen Kindern (auf Grund von Krankheit oder Gebrechen) auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.
Informationen und Antragstellung bei der Pensionsversicherungsanstalt.

Notstandshilfe:
Notstandshilfe gebührt, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist und weitere Arbeitslosigkeit besteht. Ihre Höhe liegt etwas unter dem Arbeitslosengeld. Notstandshilfe gebührt unbegrenzt, muss allerdings jährlich neu beantragt werden.
Informationen und Antragstellung beim zuständigen Arbeitsmarktservice.

Pensionsvorschuss:
Der Pensionsvorschuss gebührt bei Beantragung einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit, einer Alterspension, eines Sonderruhegeldes oder eines Übergangsgeldes aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung. Anspruchsberechtigt ist, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe hat.
Informationen und Antragstellung beim zuständigen Arbeitsmarktservice.

Weiterbildungsgeld:
Wurde mit dem Dienstgeber eine Bildungskarenz bzw. eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge vereinbart, kann Weiterbildungsgeld beantragt werden.
Informationen und Antragstellung beim zuständigen Arbeitsmarktservice.

Wochengeld:
Acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und acht Wochen nach der Geburt gebührt Wochengeld. Bei Kaiserschnittentbindungen, Früh- oder Mehlingsgeburten wird das Wochengeld bis zwölf Wochen nach der Geburt ausbezahlt. In dieser Zeit ruht der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes.
Das Wochengeld ist einkommensabhängig. Bei Arbeiterinnen und Angestellten liegt es in etwa in der Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten 13 Wochen, geringfügig Beschäftigte und freie Dienstnehmerinnen erhalten einen täglichen Fixbetrag von ca. € 7,–.
Wäre das Wochengeld geringer als das Kinderbetreuungsgeld, so wird es auf die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes angeglichen.
Informationen und Antragstellung bei der zuständigen Sozialversicherung.

B) Aus der Versicherung des verstorbenen Elternteils/Ehepartners

Waisenpension:
Anspruch auf Waisenpension besteht, wenn der verstorbene Elternteil selbst eine bestimmte Zeit pensionsversichert war und dauert bis zum 18. Geburtstag des Kindes. Bei Schul- oder Berufsausbildung des Kindes kann die Waisenpension auf Antrag bis zum 27. Geburtstag bezogen werden. Bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes wird die Waisenpension unter bestimmten Bedingungen auf unbegrenzte Zeit gewährt.
Informationen und Antragstellung bei der zuständigen Pensionsversicherung.

Witwen/Witwerpension:
Anspruch auf Witwen/Witwerpension besteht, wenn der verstorbene Ehepartner selbst eine bestimmte Zeit pensionsversichert war. Die Pension beträgt bis zu 60 % der Pension der/des Verstorbenen.
Informationen und Antragstellung bei der zuständigen Pensionsversicherung.

[VERSICHERUNGSUNABHÄNGIGE FINANZIELLE LEISTUNGEN: KINDERBETREUUNGSGELD, BEIHILFEN, GEBÜHRENBEFREIUNGEN, STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN UND ZUSCHÜSSE]

Alleinerzieher- oder Alleinerzieherinnenabsetzbetrag:
Als Alleinerziehende gelten Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, wenn sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer ehelichen Gemeinschaft oder Lebensgemeinschaft leben.
Zusätzlich dazu kann ein Kinderabsetzbetrag beantragt werden, dessen Höhe nach Anzahl der Kinder gestaffelt ist.
Personen, die auf Grund ihres geringen Einkommens diese Absetzbeträge nicht voll ausnützen können, bekommen sie als „Negativsteuer“ ausbezahlt.
Antragstellung beim Arbeitgeber (amtlicher Vordruck).
Informationen beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

Alleinverdiener- oder Alleinverdienerinnenabsetzbetrag:
Der Alleinverdiener oder Alleinverdienerinnenabsetzbetrag ist an eine eheliche Gemeinschaft oder Lebensgemeinschaft gebunden und hängt auch von der Höhe des Familieneinkommens ab. Erfolgte die Trennung in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs und ist das Familieneinkommen entsprechend gering, so kann er auch für das betreffende Kalenderjahr bezogen werden.
Antragstellung beim Arbeitgeber (amtlicher Vordruck).
Informationen beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

Familienbeihilfe:
Die Familienbeihilfe gebührt für Kinder bis zum 19. Lebensjahr (bzw. bis zum 26. Lebensjahr, wenn sie sich in Berufsausbildung befinden, und maximal bis zum 27. Lebensjahr, wenn Zivildienst geleistet wurde oder das Kind erheblich behindert ist). Die Kinder müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben.
Die Familienbeihilfe wird an den Elternteil ausbezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Ihre Höhe ist unabhängig vom Einkommen und der Beschäftigung der Eltern, sie richtet sich nach dem Alter und der Anzahl der Kinder.
Familienbeihilfe kann unter bestimmten Bedingungen auch von nicht österreichischen Staatsbürgern bezogen werden.
Informationen und Antragstellung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

VERSICHERUNGSUNABHÄNGIGE FINANZIELLE LEISTUNGEN:
KINDERBETREUUNGSGELD, BEIHILFEN, GEBÜHRENBEFREIUNGEN, STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN UND ZUSCHÜSSE

Familienpass des Landes Vorarlberg:
Der Vorarlberger Familienpass ermöglicht einen kostengünstigen Zugang zu verschiedensten Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen. Er gebührt auch Alleinerziehenden, sofern sie Familienbeihilfe beziehen und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.
Informationen und Antragstellung beim zuständigen Gemeindeamt.

Familienzuschuss des Landes Vorarlberg:
Der Familienzuschuss wird im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten gewährt.
Der Familienzuschuss kann jedem Kind gewährt werden, wenn

- das Kind den Hauptwohnsitz in Vorarlberg und die österreichische Staatsangehörigkeit bzw. die Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Mitgliedslandes oder der Schweiz hat.
- das monatliche Familien-Nettoeinkommen nicht höher ist als die Einkommenshöchstgrenze.

Seine Höhe richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Familie. Bei Karenzgeld- bzw. Kinderbetreuungsgeldbezug kann nicht gleichzeitig ein Familienzuschuss für dasselbe Kind bezogen werden.
Informationen und Antragstellung beim zuständigen Gemeindeamt.

Gebührenbefreiungen:
Bei besonderer sozialer Bedürftigkeit besteht die Möglichkeit, verschiedene Gebührenbefreiungen zu beantragen:
Rezept- und Ambulanzgebührenbefreiung (Informationen und Antragstellung bei der zuständigen Krankenkasse)
Freistellung vom Kirchenbeitrag (Informationen und Antragstellung bei der Kirchenbeitragsstelle)
Rundfunk-, Fernseh- und Telefongrundgebührenbefreiung für Festnetz (Information und Antragstellung bei der örtlichen Post/Telekom)

Kinderabsetzbetrag:
Der Kinderabsetzbetrag gebührt bei Bezug von Familienbeihilfe und wird mit dieser zusammen ausbezahlt. Seine Höhe richtet sich nach der Anzahl der Kinder. Eine eigene Antragstellung ist nicht erforderlich.
Informationen beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

VERSICHERUNGSUNABHÄNGIGE FINANZIELLE LEISTUNGEN:
KINDERBETREUUNGSGELD, BEIHILFEN, GEBÜHRENBEFREIUNGEN, STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN UND ZUSCHÜSSE

Kinderbetreuungsgeld:
Für Geburten ab dem 1.1.2002 wurde das frühere Karenzgeld durch das Kinderbetreuungsgeld abgelöst. Das Kinderbetreuungsgeld erhalten alle Mütter und Väter, auch Pflege- und Adoptiveltern, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt. Voraussetzung ist, dass für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, dass das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich liegt. Für nichtösterreichische Eltern gilt zusätzlich, dass sich der Elternteil und das Kind rechtmäßig in Österreich aufhalten müssen.
Ab 1.1.2008 besteht die Möglichkeit, aus drei verschiedenen Bezugsvarianten zu wählen. Je nach Variante unterscheiden sich die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes und die Bezugsdauer.
Variante 30 + 6: Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld maximal bis zum 30. Lebensmonat des Kindes beziehen. Der zweite Elternteil kann maximal bis zum 36. Lebensmonat des Kindes Kinderbetreuungsgeld erhalten. Bei dieser Variante beträgt das Kinderbetreuungsgeld monatlich rund € 436,–.
Variante 20 + 4: Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld bis maximal zum 20. Lebensmonat des Kindes beziehen. Der zweite Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld bis maximal zum 24. Lebensmonat des Kindes erhalten. Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes beträgt hier monatlich rund € 624,–.
Variante 15 + 3: Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld bis maximal zum 15. Lebensmonat des Kindes beziehen. Der zweite Elternteil kann bis maximal zum 18. Lebensmonat des Kindes Kinderbetreuungsgeld erhalten. Bei dieser Variante liegt das Kinderbetreuungsgeld monatlich bei rund € 798,–.
Wird während des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes ein weiteres Kind geboren, so endet mit dieser Geburt der Anspruch für das ältere Kind. Für das Neugeborene muss ein neuer Antrag gestellt werden.
Bei Mehrlingsgeburten bekommt man für das jüngste Mehrlingskind das Kinderbetreuungsgeld in der Höhe der gewählten Variante. Für jedes weitere Mehrlingskind erhalten Eltern den Zuschlag zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von rund € 218,– monatlich.
Während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld können ab 2008 € 16.200,– jährlich dazu verdient werden. Dabei werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteils herangezogen, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht. Die Überprüfung der Zuverdienstgrenze erfolgt rückwirkend für ein Kalenderjahr (Achtung: bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze kann es zu Rückzahlungsforderungen kommen!).
Um das Kinderbetreuungsgeld in der vollen Höhe zu beziehen, müssen die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen durchgeführt werden.
Unabhängig von der gewählten Variante endet der arbeitsrechtliche Karenzanspruch grundsätzlich mit dem 2. Geburtstag des Kindes.
Informationen und Antragstellung bei der zuständigen Krankenkasse.

Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld:
Alleinerziehende und Elternpaare mit geringem Einkommen können einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld (rund € 180,– monatlich) beantragen. Dies ist eine Art Kredit, d.h. er muss zurückgezahlt werden, sobald das Jahreseinkommen € 16.200,– übersteigt. Rückforderungsmöglichkeiten bestehen bis zum 15. Lebensjahr des Kindes. Der Zuschuss ist von dem Elternteil zurückzuzahlen, der kein Kinderbetreuungsgeld bezieht; wird der Name des Kindsvaters nicht bekannt gegeben, ist die Mutter zur Rückzahlung verpflichtet.
Informationen und Antragstellung bei der zuständigen Krankenkasse.

Mehrkindzuschlag:
Der Mehrkindzuschlag wird für jedes dritte und weitere in Österreich lebende Kind ausbezahlt, sofern das Familieneinkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet und im Vorjahr für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezogen wurde. Er beträgt für das dritte und jedes weitere Kind rund € 36,– im Monat.
Informationen und Antragstellung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

Pflegegeld:
Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung für mindestens sechs Monate im Jahr ständige Betreuung benötigen, haben Anspruch auf Pflegegeld. Das Pflegegeld wird unabhängig von Einkommen und Vermögen an die pflegebedürftige Person ausbezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Behinderung und des Pflegeaufwandes. Der Bezug von erhöhter Kinderbeihilfe (bei behinderten Kindern) verringert das Pflegegeld.
Informationen und Antragstellung beim Bundessozialamt bzw. bei der Sozialversicherung, sofern die/der Pflegebedürftige selbst sozialversichert ist.

Schulfahrtbeihilfe:
Schulfahrtbeihilfe gebührt für Schulwege, die länger als 2 km sind (für behinderte Kinder auch für kürzere Wege), sofern keine Schüler- oder Schülerinnenfreifahrt besteht.
Informationen und Antragstellung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

VERSICHERUNGSUNABHÄNGIGE FINANZIELLE LEISTUNGEN:
KINDERBETREUUNGSGELD, BEIHILFEN, GEBÜHRENBEFREIUNGEN, STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN UND ZUSCHÜSSE

Schüler- oder Schülerinnenbeihilfen:
Schul- oder Heimbeihilfe gebührt für sozial bedürftige Schüler und Schülerinnen. Die Höhe richtet sich nach der sozialen Bedürftigkeit und dem Schulerfolg.
Informationen und Antragstellung bei der jeweiligen Schule.

Sonderausgaben:
Aufwendungen für die Schaffung von Wohnraum, Wohnraumsanierung, für Personenversicherungen sowie außergewöhnliche Belastungen (z.B. bei Krankheit, Tod, Katastrophen) können im Rahmen des Jahresausgleichs geltend gemacht werden.
Informationen und Antragstellung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

Sozialhilfe:
Die Sozialhilfe gebührt für Personen, die den Lebensbedarf für sich und unterhaltsberechtigte Familienangehörige nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln befriedigen können (also u.U. auch für Erwerbstätige, wenn ihr Einkommen gering ist sowie für Pensionisten und Pensionistinnen, deren Pension unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt). Die Höhe richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen der Antragstellenden sowie dem Sozialhilfe- bzw. Ausgleichszulagenrichtsatz.
Informationen und Antragstellung beim zuständigen Gemeindeamt.

Stipendien:
Für Studierende (an Fachhochschulen, Konservatorien, Akademien und Universitäten) gibt es verschiedene Arten von Stipendien, deren Höhe sich nach der sozialen Bedürftigkeit und dem Studienerfolg richtet.
Informationen und Antragstellung für Landesstipendien beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, für Bundesstipendien bei den jeweiligen Akademien und Universitäten.

Unterhaltsabsetzbetrag:
Der Unterhaltsabsetzbetrag gebührt Unterhaltspflichtigen, wenn sie nachweislich für Kinder, die nicht mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Unterhalt leisten. Die Höhe ist gleich wie beim Kinderabsetzbetrag und richtet sich auch nach der Anzahl der Kinder. Die Geltendmachung erfolgt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung.
Informationen und Antragstellung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

Wohnbeihilfe des Landes Vorarlberg:
Die Wohnbeihilfe gebührt Personen, deren finanzielle Aufwendungen für den Wohnbedarf eine festgesetzte Zumutbarkeitsgrenze überschreiten. Diese Grenze richtet sich nach dem Familieneinkommen, der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen, der Größe der Wohnung und dem Mietpreis.
Informationen und Antragstellung beim zuständigen Gemeindeamt.

Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleichsfonds:
Der Familienhärteausgleich ist eine einmalige Geldleistung an Familien, die durch ein besonderes Ereignis (z.B. Krankheit, Tod, Katastrophe, Arbeitslosigkeit) unverschuldet in eine existenzbedrohende Notlage gekommen sind. Voraussetzungen sind der Bezug der Familienbeihilfe, österreichische Staatsbürgerschaft und die Tatsache, dass alle anderen Möglichkeiten (Beihilfen usw.) nicht ausreichen.
Informationen und Antragstellung beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, Wien.

FEMAIL Fraueninformationszentrum
Marktgasse 6
A-6800 Feldkirch
T 05522/31002-0 **F** 05522/31002-33
E info@femail.at
I www.femail.at

Informationen zum Unterhalt
In allen Bezirksgerichten (Bregenz, Bezau, Bludenz, Dornbirn, Feldkirch, Montafon; siehe Adressenteil)
(Sprechtage jeweils Dienstag Vormittag)

Informationen zum Kindesunterhalt
In allen Bezirksgerichten (Bregenz, Bezau, Bludenz, Dornbirn, Feldkirch, Montafon; siehe Adressenteil)

Informationen zu Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
Arbeitsmarktservice Bregenz (Landesgeschäftsstelle)
Rheinstraße 33
A-6900 Bregenz
T 05574/691-0 **F** 05574/691-82160
E ams.bregenz@ams.at
I www.ams.at
Geschäftsstellen in Bludenz, Dornbirn, Feldkirch, Hirschegg (siehe Adressenteil)

Informationen zu Fragen der Sozialversicherung
AK Vorarlberg
Büro für Familien- und Frauenfragen
Widnau 2–4
A-6800 Feldkirch
T 050 258-2600 **F** 050 258-2001
E familie.frau@ak-vorarlberg.at
I www.ak-vorarlberg.at
ÖGB – Österreichischer Gewerkschaftsbund, Landesgeschäftsstelle Vorarlberg
Widnau 2
A-6800 Feldkirch
T 05522/3553-0 **F** 05522/3553-13
E vorarlberg@oegb.at
I www.oegb.at

Informationen zu Leistungen aus der Sozialversicherung
Vorarlberger Gebietskrankenkasse Landesgeschäftsstelle
Jahngasse 4
A-6850 Dornbirn
T 050 84 55 **F** 050 84 55-1040
E vgkk@vgkk.at
I www.vgkk.at
Außenstellen in Bludenz, Bregenz, Egg, Feldkirch, Hohenems, Rietzlern, Schruns (siehe Adressenteil).
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Schloßgraben 14
A-6800 Feldkirch
T 05522/76642-0 **F** 05522/76642-15
E direktion.vorarlberg@sva.at
I www.sva.or.at
Sozialversicherungsanstalt der Bauern
Montfortstraße 9
A-6900 Bregenz
T 05574/4924 **F** 05574/4924-7300
E rb.vbg@svb.at
I www.svb.at
Pensionsversicherungsanstalt
Zollgasse 6
6850 Dornbirn
T 050303 **F** 050303-39850
E pva-lsv@pva.sozvers.at
I www.pensionsversicherung.at
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
Montfortstraße 11
A-6900 Bregenz
T 050405 **F** 050405-29909
E st.bgz@bva.sozvers.at
I www.bva.at
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern
Siehe Sozialversicherungsanstalt der Bauern
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Siehe Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Informationen zum Kinderbetreuungsgeld
bei der zuständigen Krankenkasse

Informationen zu Absetzbeträgen
beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Informationen zu Beihilfen des Landes Vorarlberg
bei der zuständigen Gemeinde

Informationen zum Familienzuschuss des Landes Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
A-6901 Bregenz
T 05574/511-24128 **F** 05574/511-24195
E astrid.marxer-haselwanter@vorarlberg.at
I www.vorarlberg.at/familie

Allgemeine Informationen zu Versicherungsleistungen, Kinderbetreuungsgeld und Beihilfen
FEMAIL Fraueninformationszentrum
Marktgasse 6
A-6800 Feldkirch
T 05522/31002-0 **F** 05522/31002-33
E info@femail.at
I www.femail.at

Informationen zu Wohn- und Familienbeihilfe sowie zu Familienzuschuss und Kinderbetreuungsgeld
Vorarlberger Familienbund
Kennelbacherstraße 3a
A-6900 Bregenz
T und **F** 05574/54408
E familienbund-vlbg@gmx.at
I www.get.to/fambund

Informationen zum Pflegegeld
bei den jeweiligen Sozialversicherungsträgern
Bundessozialamt
Rheinstraße 32/3
A-6900 Bregenz
T 05 99 88 **F** 05 99 88-7205
E bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at
I www.bmsg.gv.at

Informationen zu Schulbeihilfen und Stipendien
Landesschulrat für Vorarlberg
Bahnhofstraße 12
A-6900 Bregenz
T 05574/4960-0 **F** 05574/4960-408
E office.lsr@lsr-vbg.gv.at
I www.lsr-vbg.gv.at

Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
A-6900 Bregenz
T 05574/511-22212
E karoline.reisch@vorarlberg.at
I www.vorarlberg.at

Informationen zu Zuwendungen aus dem Familienhärtenausgleich
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
A-1011 Wien
T 0800/240262 (gebührenfrei)
F 01/71100-14300
E familienservice@bmwfj.gv.at
I www.bmwfj.gv.at

Schuldenberatung
IfS
Mehrerauerstraße 3
A-6900 Bregenz
T 05574/46185 **F** 05574/46185-25
E ifs.schuldenberatung@ifs.at
I www.ifs.at
IfS
Klarenbrunnstraße 12
A-6700 Bludenz
T 05552/62303-0 **F** 05552/62303-4
E ifs.schuldenberatung@ifs.at
I www.ifs.at
IfS
Schießstätte 14
A-6800 Feldkirch
T 05522/75902 **F** 05522/75902-20
E ifs.schuldenberatung@ifs.at
I www.ifs.at

Beratung bei finanziellen Fragen und Sachhilfe
SOS-Beratungsstelle der Caritas
Lustenauer Straße 3
6850 Dornbirn
T 05522/200-4011 **F** 05522/200-4005
E sos@caritas.at
I www.caritas-vorarlberg.at
SOS-Beratungsstelle der Caritas
Wichnergasse 22
6800 Feldkirch
T 05522/200-1054 **F** 05522/200-1005
E sos@caritas.at
I www.caritas-vorarlberg.at

Eine Trennung/Scheidung wirkt sich in den meisten Fällen auf die Berufstätigkeit des Mannes kaum oder gar nicht aus. Für Frauen hingegen kommt es häufig zu massiven Veränderungen: durch die Verschlechterung der finanziellen Situation sind allein erziehende Mütter gezwungen, wieder eine Arbeitsstelle zu suchen oder eine bestehende Teilzeitarbeit auszuweiten bzw. zugunsten einer Vollzeitstelle aufzugeben.

Für viele Frauen, die längere Zeit nicht berufstätig waren, ist die Notwendigkeit, wieder einen Beruf zu ergreifen, am Anfang eine große psychische Belastung. Unsicherheiten bezüglich der Organisation des Familienalltags und Selbstzweifel bezüglich der eigenen Chancen und Fähigkeiten am Arbeitsmarkt lassen die Arbeitsuche und -aufnahme oft besonders schwierig erscheinen.
Sind diese Hürden einmal überwunden, wird die eigene Berufstätigkeit aber zumeist – nicht nur finanziell – als große Bereicherung erlebt. Eine befriedigende Arbeitsstelle erhöht das Selbstwertgefühl, bringt Erfolgserlebnisse, neue Sozialkontakte und berufliche wie persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Ein guter Start ins (neue oder veränderte) Berufsleben hängt von zwei Faktoren ab:
- Der beruflichen Qualifikation, die über die Chancen am Arbeitsmarkt entscheidet und
- Der Möglichkeit der Kinderbetreuung, die die Flexibilität und zeitlichen Möglichkeiten der Arbeitsuchenden bestimmt.

In der Folge werden die wichtigsten Themen rund um Arbeit und Kinderbetreuung erörtert. Checklisten helfen dabei, den eigenen Standort genau zu definieren und die erforderlichen Schritte zu planen.

ARBEITSUCHE UND WIEDEREINSTIEG

Bevor die Arbeitsuche begonnen werden kann, sollten einige Vorüberlegungen getroffen werden:

Checkliste für Arbeitsuche und Wiedereinstieg in das Berufsleben:
- Möchte ich meinen erlernten Beruf wieder (weiterhin) ausüben?
- Wenn ja: Sind meine Qualifikationen in diesem Beruf auf dem aktuellen Stand? Muss ich erst Fortbildungen besuchen, um den derzeitigen Anforderungen zu entsprechen?
- Wenn nein: Welchen Beruf möchte ich ausüben? Welche Ausbildungsmöglichkeiten gibt es dafür? Wie lange dauern sie und was kosten sie?
- Welches Mindesteinkommen benötige ich?
- Welche Arbeitszeiten sind für mich am günstigsten? Welche Kompromisse kann ich eingehen, wenn meine Wunscharbeitszeiten nicht möglich sind?
- In welchen Betrieben und an welchen Orten ist für mich eine Arbeitsuche sinnvoll? Wie weit ist es mir möglich, zu einem Arbeitsplatz zu pendeln?
- Wie kann ich die erforderliche Kinderbetreuung regeln? Welche Kinderbetreuungsangebote und –einrichtungen gibt es in meiner Umgebung?
- Welche Möglichkeiten habe ich, von freien Stellen zu erfahren? Gibt es außer dem Arbeitsmarktservice und der Presse noch persönliche Kontakte oder (ehemalige) Kollegen oder Kolleginnen, die mir weiterhelfen können?
- Brauche ich spezielle arbeitsrechtliche Informationen (z.B. bei Werkverträgen, freien Dienstverhältnissen)? Wer kann sie mir geben?

Wenn diese Fragen geklärt sind, kann die Arbeitsuche und die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen beginnen.

Meldung beim Arbeitsmarktservice (AMS):
Auch wenn kein Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung besteht empfiehlt sich eine Meldung beim zuständigen AMS, da damit der Zugang zu den Angeboten des AMS ermöglicht wird.
Für Arbeitsuchende bietet das AMS neben der Stellenvermittlung auch Möglichkeiten der Bildung und (Um-)Schulung, Beratung bezüglich Bewerbungsgesprächen und finanzielle Unterstützungen (siehe Kapitel „Finanzielle Situation“).
Informationen und Meldung: beim zuständigen AMS.

Wiedereinstieg:
Personen, die nach einer längeren Berufspause wieder in das Erwerbsleben einsteigen möchten, brauchen meist eine intensive Vorbereitung auf die erneute Berufstätigkeit. In vielen Fällen wird es nötig sein, die erlernten Qualifikationen z.B. durch den Besuch von Kursen auf den aktuellen Stand zu bringen.
Viele Wiedereinsteiger und Wiedereinsteigerinnen befürchten, dass sie durch ihre lange Erwerbspause auf dem Arbeitsmarkt keine Chancen mehr haben. Dabei wird häufig übersehen, wie viel Organisationsfähigkeit, Ausdauer, Konfliktbereitschaft und Flexibilität es erfordert, eine Familie zu „managen" – und diese Fähigkeiten werden am Arbeitsmarkt geschätzt und gefordert. Wiedereinsteiger und Wiedereinsteigerinnen sollten vor der Bewerbung ihre Familienphase analysieren und sich die in dieser Zeit erbrachten Leistungen (auch ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. Funktionen in Vereinen) bewusst vor Augen führen. Manches lässt sich auch in der schriftlichen Bewerbung anführen. Auf jeden Fall stärkt das Bewusstsein über die eigenen Leistungen das gerade für die Arbeitsuche so wichtige Selbstwertgefühl. Bestehen Selbstzweifel und Ängste vor dem Wiedereinstieg, so sollten diese mit Beratern, Beraterinnen oder Vertrauenspersonen aus dem eigenen Umfeld besprochen werden. Für Wiedereinsteiger und Wiedereinsteigerinnen gibt es besondere Angebote des AMS.
Berufsinformationszentren helfen bei der Planung und Organisation von Fortbildungen.
Informationen: beim zuständigen AMS und in den Berufsinformationszentren.

Vorbereitung auf die Bewerbung und das Vorstellungsgespräch:
Ist eine bestimmte Stelle in Aussicht, so sollen die Bewerbungsunterlagen speziell auf diese Stelle ausgerichtet sein. Die eigenen Qualifikationen und Fähigkeiten sowie die persönliche Motivation für den konkreten Arbeitsplatz sollen schon im Bewerbungsschreiben kurz und präzise angeführt werden, um das Interesse des potentiellen Arbeitgebers zu wecken.
Vor dem Bewerbungsgespräch ist es wichtig, sich auf mögliche Fragen seitens des Betriebes umfassend vorzubereiten (z.B. Fragen nach dem Lebenslauf, nach dem Grund für die Beendigung vorheriger Arbeitsverhältnisse, nach der persönlichen Lebenssituation, besonderen Fähigkeiten, Weiterbildungen, Flexibilität, Organisation der Kinderbetreuung) und sich auch zu überlegen, welche Fragen man selbst stellen möchte und muss, um über die ausgeschriebene Stelle alle nötigen Informationen zu erhalten.
Das AMS und die Berufsinformationszentren unterstützen bei der Vorbereitung der Bewerbung; Bewerbungstrainings werden auch von verschiedenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung angeboten.
Informationen: beim zuständigen AMS und in den Berufsinformationszentren.

BESCHÄFTIGUNGSMODELLE

Reguläre Beschäftigungsverhältnisse:
Ein reguläres Beschäftigungsverhältnis (Vollzeit oder Teilzeit) beinhaltet die gesetzlichen arbeitsrechtlichen Ansprüche (Urlaub, Arbeitszeit, Anspruch auf Pflegeurlaub, Kollektivvertrag) und die Arbeitslosen- und Sozialversicherung.
Informationen: bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK) und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB).

Atypische Beschäftigungsmodelle:

Geringfügige Beschäftigung:
Eine geringfügige Beschäftigung unterliegt dem Arbeitsrecht, allerdings besteht nur Unfallversicherung. Es ist möglich, im Rahmen eines derartigen Beschäftigungsverhältnisses selbst eine Kranken- und Pensionsversicherung abzuschließen. Die Geringfügigkeit definiert sich über eine Einkommensobergrenze. Wird diese überschritten (wenn z.B. mehrere geringfügige Beschäftigungen parallel ausgeübt werden), besteht Steuerpflicht.
Informationen: bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK) und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB).

Werkverträge und freie Dienstverträge:
Tätigkeiten, die über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt werden und keine regulären Beschäftigungsverhältnisse sind, gelten als selbstständige Tätigkeiten. Rechtsgrundlage ist der Werkvertrag bzw. der freie Dienstvertrag. Vertragsnehmer und Vertragsnehmerinnen müssen ihre Tätigkeit versteuern und sich auch selbst kranken- und pensionsversichern.
Personen mit freien Dienstverträgen sind seit 2008 auch Mitglieder bei der AK, der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und haben damit Anspruch auf deren Serviceeinrichtungen (auch Rechtsberatung und Rechtsvertretung). Zudem werden Personen mit freien Dienstverträgen auch in die betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorge mit einbezogen.
Informationen: bei der AK (Arbeiterkammer), beim ÖGB sowie bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Selbstständige Führung eines Betriebes, Betriebsübernahme:
Der Entschluss, ein eigenes Unternehmen zu führen bzw. einen Betrieb zu übernehmen, erfordert eine umfassende Information und Planung.
Das Gründer-Service der Wirtschaftskammer Vorarlberg bietet besondere Angebote für Betriebsgründer und Betriebsgründerinnen. Bei der Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes ist die Landwirtschaftskammer behilflich.
Informationen: beim Gründer-Service der Wirtschaftskammer Vorarlberg, der Landwirtschaftskammer und den Wirtschaftsförderungsinstituten.

KINDERBETREUUNG

Alleinerziehende mit Betreuungspflichten müssen auch die Kinderbetreuung rechtzeitig regeln, wenn sie wieder erwerbstätig werden. Folgende Fragen sollten vorab geklärt werden:

Checkliste zur Erhebung des Kinderbetreuungsbedarfs:

- Brauche ich die Kinderbetreuung zu immer gleich bleibenden Zeiten oder muss sie zeitlich flexibel sein?
- Für welche Altersstufen brauche ich Kinderbetreuung?
- Soll die Kinderbetreuung auch Lernhilfe beinhalten?
- Gibt es Kinderbetreuungsangebote in dem Betrieb, in dem ich arbeiten werde?
- Gibt es Personen in meiner Umgebung, die die Kinderbetreuung übernehmen können und/oder soll ich das Angebot der verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen nützen?
- Welche Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es für meine Kinder im „Notfall“ (z.B. bei Krankheit, unvorhergesehenen beruflichen Verpflichtungen, Ausfall einer Betreuungsperson)?
- Welche Kosten werden mir durch die Kinderbetreuung entstehen? Kann ich Kinderbetreuungsbeihilfe beantragen?

Angebote:

Das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen ist vielfältig und richtet sich nach dem Alter der Kinder sowie der Regelmäßigkeit und Intensität des Betreuungsbedarfs. Es ist allerdings nicht in allen Regionen gleich umfangreich.

Für Kinder bis zum 4. Lebensjahr: Spielgruppen, Mutter-Kind-(bzw. Eltern-Kind-)Zentren
Diese Gruppen verstehen sich in erster Linie als Angebote zur Entwicklungsförderung, Anregung und Austausch und sind auf Grund ihrer geringen Wochenstundenzahl als einzige Betreuungsform während einer Erwerbstätigkeit kaum geeignet.
Weiters bieten sogenannte Zwergennester stundenweise flexible Kleinkindbetreuung zur Entlastung der Eltern an.

Für Kinder bis zum 6. Lebensjahr: Kinderbetreuungseinrichtungen
In Kinderbetreuungseinrichtungen werden Kinder bis ins Kindergartenalter betreut – in manchen sogar bis ins Schulalter. Die Einrichtungen sind mindestens fünf Stunden täglich, fünf Tage die Woche und ganzjährig (bis auf fünf Wochen) geöffnet.

Für Kinder ab dem 4. Lebensjahr: Kindergärten
Kindergärten haben fixe Öffnungszeiten und sind daher nicht immer mit den Arbeitszeiten Erwerbstätiger vereinbar. Es gibt nur wenige Ganztagskindergärten.

Für Schüler und Schülerinnen gibt es verschiedene Betreuungsangebote in Form von Mittagstisch, Lernhilfe, Freizeitgestaltung.

Altersunabhängige Betreuungsformen: Tagesmütter, Leihomas, Babysitter
Tagesmütter bieten eine zeitlich flexible Betreuungsform, die sich auf die Arbeitszeiten der Eltern abstimmen lässt. Leihomas und Babysitter betreuen die Kinder stundenweise nach Bedarf.
Informationen: bei der zuständigen Gemeinde, beim Familypoint im Amt der Vorarlberger Landesregierung oder bei den jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Informationen für Arbeitsuchende, Stellenvermittlung, Förderungen, Zuschüsse, Bildungsmaßnahmen
AMS Bregenz (Landesgeschäftsstelle)
Rheinstraße 33
A-6900 Bregenz
T 05574/691-0 **F** 05574/691-82160
E ams.bregenz@ams.at
I www.ams.at
Geschäftsstellen in Bludenz, Dornbirn, Feldkirch, Hirschegg (siehe Adressenteil)

Informationen zu arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen
AK Vorarlberg
Büro für Familien- und Frauenfragen
Widnau 2–4
A-6800 Feldkirch
T 050 258-2600 **F** 050 258-2001
E familie.frau@ak-vorarlberg.at
I www.ak-vorarlberg.at
ÖGB – Österreichischer Gewerkschaftsbund, Landesgeschäftsstelle Vorarlberg
Widnau 2
A-6800 Feldkirch
T 05522/3553-0 **F** 05522/3553-13
E vorarlberg@oegb.at
I www.oegb.at

Informationen zu Wiedereinstieg, Bildung und Kinderbetreuung
BIFO Berufs- und Bildungsinformation Vorarlberg
Bahnhofstraße 24
A-6850 Dornbirn
T 05572/31717-0 **F** 05572/31717-17
E bifoinfo@bifo.at
I www.bifo.at
BIZ BerufsInfoZentrum
Rheinstraße 33
A-6900 Bregenz
T 05574/691 **F** 691-82260
E biz.bregenz@ams.at
I www.ams.at

Information zu Kursen mit Kinderbetreuung
Bildungs-Center der AK
Schießstätte 16
A-6800 Feldkirch
Neue Adresse ab Herbst 2009: Widnau 2–4
T 50 258-4000 **F** 50 258-4001
E bc@ak-vorarlberg.at
I www.bildungscenter.at

Informationen zu Betriebsgründungen
Gründer-Service der Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9
A-6800 Feldkirch
T 05522/305-1144 **F** 05522/305-108
E gruender.service@wkv.at
I www.gruenderservice.net

Informationen und Auskünfte zur Kinderbetreuung
Familypoint – Kinderbetreuung und Familienservice Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
A-6901 Bregenz
T 05574/511-24100 **F** 05574/511-24195
E familypoint@vorarlberg.at
I www.vorarlberg.at/Kinderbetreuung
Adressen und Öffnungszeiten aller Vorarlberger Kinderbetreuungseinrichtungen

Informationen zu Spielgruppen und Elternkindzentren
Landesverband für selbst organisierte Kindergruppen Vorarlbergs
p.A. Kontaktfrauen:
Judith Dreymann, Elisabeth Gambs
Fidelisgasse 2
A-6832 Muntlix
T und **F** 05522/491533
E info@spielgruppe.at

Informationen und Vermittlung von Tagesmüttern
Vorarlberger Tagesmütter Landesgeschäftsstelle
Reichsstraße 126
A-6800 Feldkirch
T 05522/71840 **F** 05522/71840-3
E office@vtb.at
I www.verein-tagesbetreuung.at

Informationen und Vermittlung von Au pair-Betreuung
Au pair Agentur Lederle
Kaufmännen 40
A-6850 Dornbirn
T 05572/36809-0 **F** 05572/36809-11
E agentur@aupair-lederle.com

Vermittlung von Babysitterdiensten
Vorarlberger Familienverband
Frau Holle
Bergmannstraße 14
A-6900 Bregenz
T 05574/47671-14 **F** 05574/47671-5
E frauholle@familie.or.at
I www.familie.or.at

Vermittlung von Leih-Oma-Diensten
Vorarlberger Familienbund
Kennelbacherstraße 3a
A-6900 Bregenz
T und **F** 05574/54408
E inge.sulzer@gmx.at oder familienbund-vlbg@gmx.at
I www.get.to/fambund
Leihoma
Löhernweg 2
A-6923 Lauterach
T 0650/4109360
E leihoma@gmx.at
I www.fambund.heim.at

Informationen zu Ferienangeboten für Alleinerziehende und Familien in Lech-Stubenbach und am Bodensee
Vorarlberger Landesregierung
Fachbereich Jugend und Familie
T 05574/511-24115 **F** 05574/511-24195
E margarethe.knuenz@vorarlberg.at
I www.vorarlberg.at/familie/Kinderbetreuung

Urlaubswochen nur für Alleinerziehende
Ehe- und Familienzentrum
Arbeitskreis für Alleinerziehende
Herrengasse 11
A-6800 Feldkirch
T 05522/74139
E efz@kath-kirche-vorarlberg.at
I www.efz.at

Eine Trennung/Scheidung stellt alle Beteiligten vor die Notwendigkeit, neben den organisatorischen Aufgaben des neuen Alltags auch die veränderte persönliche und familiäre Situation zu verarbeiten und neu zu gestalten.
Unabhängig davon, ob eine Trennung gewünscht oder ungewollt erfolgte, ob ihr ein langer oder kurzer Weg der Auseinandersetzung und Konflikte vorausging, ob sie die Beteiligten aktiv mitgestalten konnten oder ihr hilflos ausgeliefert waren – es gibt in fast jedem Fall Trauer, Wut, Schuldgefühle, Angst, Selbstzweifel und Zukunftssorgen zu bewältigen.

Eine Trennung beinhaltet immer das Erleben eines Verlusts. Ein konstruktiver Neubeginn ist erst möglich, wenn die mit der Trennung verbundenen Gefühle durchlebt und verarbeitet werden konnten. Dabei hat jeder Mensch eigene persönliche Mechanismen, mit belastenden Gefühlen umzugehen. Es gibt keine allgemein gültigen Regeln für die Bewältigung einer Trennung, wohl aber Themen und Fragestellungen, mit denen sich alle jeweils Betroffenen auseinander setzen müssen.

Eine Vielzahl von Beratungs- und Therapieeinrichtungen bietet Unterstützung und Information für Erwachsene und Kinder in Trennungssituationen.

Checkliste für Menschen in Trennungssituationen:

- Welche Probleme müssen sofort gelöst werden, welche können warten?
- Bin ich derzeit in der Lage, diese Probleme gezielt in Angriff zu nehmen? Wer kann mir helfen?
- Komme ich allein mit meinen Gefühlen klar oder benötige ich Unterstützung (z.B. Freunde, Beratungsstellen)?
- Brauchen meine Kinder zusätzliche Hilfe, haben sie sich durch die Trennung sehr verändert?
- Gelingt es mir, mit den schönen und schweren Erinnerungen fertig zu werden? Wer kann mir dabei helfen?
- Wie kann ich das neue Leben für mich und die Kinder möglichst befriedigend gestalten? Welche Personen sind für uns wichtig?
- Tendiere ich dazu, mich mit Verantwortung zu überlasten? Wer kann mich entlasten?
- Was sind die positiven Seiten meiner neuen Lebenssituation? Wie kann ich sie nützen? (z.B. neue Umgebung, neue Sozialkontakte, neues Selbstwertgefühl nach durchstandener Krise)

Verlauf einer Krise:

Auch wenn Krisen individuell sehr verschieden ablaufen, so gibt es doch einzelne Phasen, die bei den meisten Betroffenen ähnlich sind:

1. Phase: Das Nicht-Wahrhaben-Wollen
Die Betroffenen wehren sich innerlich gegen die Trennung, haben immer noch Hoffnungen, dass alles wieder so wird wie früher, dass noch ein Wunder geschieht.

2. Phase: Aufbrechende Gefühle
Angst, Wut, Verzweiflung, Hass, Depression, Selbstvorwürfe, Rachegelüste usw. werden spürbar und führen zu starken Gefühlsschwankungen.

3. Phase: Neuorientierung
Wenn die Gefühle weniger heftig werden, entsteht Raum für neue Pläne, Zuversicht und Vertrauen in die Zukunft. Ein neues Selbstwertgefühl kann sich entwickeln.

4. Phase: Neues Lebenskonzept
Aus neuen Plänen werden neue Ziele, die durchlaufene Krise wird erlebt als ein Teil des Lebens, der die eigene Persönlichkeit gestärkt hat.

Die Gefühle:

Die Gefühle, die sich während der Konflikt- und Trennungsphase entwickelt haben, sind auch nach der erfolgten Trennung lebendig. Oft sind sie kurzzeitig nicht sehr spürbar, besonders dann, wenn die Neuorganisation des Alltags (z.B. Übersiedlung, Arbeitsuche, Klärung der finanziellen Situation) alle Kräfte in Anspruch nimmt. Wenn dann das Leben wieder einen geregelteren Lauf nimmt, leben Trauer, Wut und Angst wieder auf.
Diese Gefühle sind nur natürlich und kein Grund, sich ihrer zu schämen. Wichtig ist allerdings, sich von ihnen nicht zu unüberlegten Schritten leiten zu lassen: So ist z.B. der Wunsch nach Rache nur verständlich, Rache auszuüben führt allerdings häufig zu weiteren problematischen Situationen. Der Blick zurück bringt mehr Be- als Entlastung und ist nicht förderlich für eine produktive Zukunftsgestaltung. Auch das Verharren in der eigenen Hilflosigkeit und Depression verhindert einen positiven Neubeginn.
So ist es in jedem Fall wichtig, ganz bewusst mit allem Schönen und Schweren des bisherigen Lebensabschnitts abzuschließen, den Verlust zu akzeptieren und sich der Zukunft zuzuwenden. Manche Betroffenen gehen diesen Schritt allein, andere finden Unterstützung im Familien- und Freundeskreis oder nützen die verschiedenen Beratungs- und Therapieangebote.

Trotz Trennung Eltern sein

Alleinerziehende spüren die Last der Verantwortung für die Kinder besonders stark und entwickeln oft das Ziel, für die Kinder nun Vater und Mutter zugleich zu sein. Dies ist allerdings unmöglich und führt zu einer Überforderung, die nur belastende Misserfolgserlebnisse nach sich ziehen kann.
Eine wichtige Aufgabe für beide Elternteile ist es, eine neue Art des familiären Miteinanders zu finden. Auch wenn sie nun keine Eheleute mehr sind, so sollen sie doch Eltern bleiben und im Interesse des Kindes miteinander auf eine reife und förderliche Art umgehen.
Der Elternteil, bei dem die Kinder leben, hat den größeren Teil der Verantwortung und die meiste Zeit des persönlichen Kontakts. In dieser Tatsache kann viel Konfliktstoff liegen: z.B. der Kampf um die Liebe der Kinder, das Durchsetzen der eigenen Vorstellungen über die Zukunft der Kinder, die Enttäuschung über mangelndes Interesse des getrennt lebenden Elternteiles.
Wenn möglich, sollten auch nach der Trennung beide Eltern für die Kinder zuständig und verfügbar bleiben. Im Scheidungs- oder Trennungsverfahren sollten die Eltern miteinander klären, wer wofür in welchem Ausmaß zuständig ist und wie sich der Kontakt mit dem getrennt lebenden Elternteil gestalten wird. Wenn die Eltern keine gemeinsame befriedigende Regelung finden können, kann Mediation als Unterstützung in Anspruch genommen werden.
Ist ein weiterer Kontakt mit einem Elternteil nicht möglich, so sollte sich der/die Alleinerziehende überlegen, wer dem Kind gegenüber die Rolle eines Ersatzvaters oder einer Ersatzmutter übernehmen könnte. Für das Kind ist eine zusätzliche Bezugsperson sehr wichtig und für den allein erziehenden Elternteil ein große Entlastung und Bereicherung.

Trennungsfolgen bei Kindern

Für Kinder ist die Trennung der Eltern in vielen Fällen besonders angstbelastet, da sie dieser Trennung meist hilflos ausgeliefert sind und den Grund für die Trennung nicht immer verstehen können. Kinder fühlen sich oft verantwortlich oder schuldig, wenn die Ehe der Eltern zerbricht. Manchmal gehen der Trennung auch traumatisierende Gewalterlebnisse voraus, die schwer zu verarbeiten sind.
Kinder zeigen innere Ängste und Probleme häufig nicht direkt, sondern entwickeln Veränderungen in ihrem Verhalten. Lernprobleme, Verhaltensauffälligkeiten, Schwierigkeiten bei Sozialkontakten, soziale Ängste oder ungewohnte Aggressivität sind Hinweise auf tiefer liegende Probleme, die das Kind allein nicht lösen kann.
In dieser Zeit brauchen Kinder besonders viel Sicherheit, Verständnis und Unterstützung. Sie müssen mit den Verlustgefühlen fertig werden und sich neu orientieren. Für die Eltern stellt sich hier die Aufgabe, die Trennung mit den Kindern kindgerecht und realitätsnah zu besprechen, Schuldgefühle und Verlassensängste abzubauen und die neue Lebenssituation möglichst bewältigbar und positiv zu gestalten.
Viele Eltern sind in dieser Zeit unsicher, inwieweit sie die Kinder schonen oder fordern sollen, ob sie dem Kind ihre eigenen Gefühle im Zusammenhang mit der Trennung zeigen sollen, ob Wahrheit oder vorsichtige Hinweise über Vergangenes und den anderen Elternteil angebrachter sind. Es ist oft schwierig, auf diese Fragen eine befriedigende Antwort zu finden, denn die Eltern sind in dieser Zeit selbst sehr belastet.
Eltern und Kindern in Trennungssituationen steht ein umfangreiches Beratungs- und Therapieangebot zur Verfügung.

Beratung für Betroffene in schwierigen Situationen
Institut für Sozialdienste
E ifs.bregenz@ifs.at
I www.ifs.at
IFS-Beratungsstellen in Bregenz, Bregenzerwald, Dornbirn, Hohenems, Feldkirch, Bludenz, Andelsbuch (siehe Adressenteil)
Telefonseelsorge
(**T** 142, rund um die Uhr)

Anlaufstellen bei akuten Krisen
Familienkrisendienst
bei akuten Krisen, in denen Minderjährige betroffen sind erreichbar nachts und am Wochenende über
Telefonseelsorge (**T** 142)
sowie über die jeweilige Polizei/Gendarmerie

Beratung bei Fragen der Gewalt
IfS Gewaltschutzstelle
Johannitergasse 6
A-6800 Feldkirch
T 05522/82440 **F** 05522/82440-20
E gewaltschutzstelle@ifs.at
I www.ifs.at
IfS-Gewaltberatung – Klartext
Schillerstraße 18
A-6800 Feldkirch
T 05574/46770 **F** 05574/46729
E klartext@ifs.at
I www.ifs.at

FrauennotWohnung des IfS
T 05572/29304

Krisenwohnungen des IfS
T 05576/74699 (Kontakt für Bregenz, Hard und Dornbirn)
T 05522/85222 (Kontakt für Feldkirch und Bludenz)

Wohn- und Betreuungsangebot für Mutter und Kind
Wohngemeinschaft für Mutter und Kind St. Michael der Caritas
Rosamichl-Weg 12
A-6800 Feldkirch
T 05522/200-1800
E regina.nopp@caritas.at oder wg.muki@caritas.at
I www.caritas-vorarlberg.at

Informationen und Hilfestellungen für Alleinerziehende, Gruppenprogramm für Kinder aus Scheidungsfamilien
gigagampfa
Herrengasse 4
A-6800 Feldkirch
T 05522/74139 **F** 05522/74139-8
E efz@kath-kirche-vorarlberg.at
I www.gigagampfa.at

Der Kinder- und Jugendanwalt bietet Information, Beratung, Vermittlung bei Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen sowie Unterstützung bei komplexen Problem- und Fragestellungen mit Behörden, Institutionen, Eltern, Schule usw. an
Kinder- und Jugendanwalt Michael Rauch
Schießstätte 12
A-6800 Feldkirch
T 05522/84900 **F** 05574/511-923270
E kija@vorarlberg.at
I www.kija.at

Information und Beratung für Eltern und Kinder mit Behinderung
Füranand
Gartenstraße 2
A-6840 Götzis
T 05523/53255-0 **F** 05523/53255-9
E lebenshilfe@lhv.or.at
I www.lebenshilfe-vorarlberg.at

Allgemeine Beratung und Sachhilfe
SOS-Beratungsstelle der Caritas
Lustenauer Straße 3
A-6850 Dornbirn
T 05522/200-4011 **F** 05522/200-4005
E sos@caritas.at
I www.caritas-vorarlberg.at
SOS-Beratungsstelle der Caritas
Wichnergasse 22
A-6800 Feldkirch
T 05522/200-1054 **F** 05522/200-1005
E sos@caritas.at
I www.caritas-vorarlberg.at

Vermittlung von Familienhelferinnen
Caritas Familienhilfe
Wichnergasse 22
A-6800 Feldkirch
T 05522/200-1042 **F** 05522/200-1005
E familienhilfe@caritas.at
I www.caritas-vorarlberg.at
Vorarlberger Familienverband
Bergmannstraße 14
A-6900 Bregenz
T 05574/47671 **F** 05574/47671-5
E info@familie.or.at
I www.familie.or.at
Familienhelferinnen werden auch über viele Gemeindeämter vermittelt.

Informationen über Selbsthilfegruppen
Club Antenne
Höchster Straße 30
A-6850 Dornbirn
T und **F** 05572/25374
E club-antenne@utanet.at

WEITERE NÜTZLICHE TIPPS FÜR ALLEINERZIEHENDE

1. Öffentliche PCs

In den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice;
Im BIZ (Bregenz und Bludenz);
Im Landhaus Bregenz;
In allen Bezirkshauptmannschaften;
In einigen Gemeindeämtern;

Das FrauenInformationszentrum FEMAIL bietet einen öffentlichen PC zur uneingeschränkten Nutzung. Bei Bedarf wird auch Unterstützung in der Bedienung des PCs angeboten (Voranmeldung erwünscht).

2. Internetadressen für Fragen Alleinerziehender

www.alleinerziehend.at
(Online-Beratung für allein erziehende Mütter und Väter)
www.kindergeldrechner.at
(Informationen rund um Karenz und Kindergeld, Möglichkeit der genauen Berechnung des eigenen Anspruchs und der Zuverdienstgrenzen)
Familienservice des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen
E-mail: **familienservice@bmwfj.gv.at**
(Informationen zu rechtlichen, finanziellen und psychologischen Fragen)
Internet-Beratung des IfS
www.ifs.at
(Beratung bei rechtlichen, finanziellen und psychologischen Fragen)
www.help.gv.at
(Information zu Rechtsansprüchen, Beihilfen, staatlichen Regelungen)
www.migrant.at
(Informationen zu rechtlichen Bestimmungen für Migranten und Migrantinnen mit Übersetzungen in Türkisch und Serbokroatisch)
www.ris.bka.gv.at
(Rechtsinformationen des Bundeskanzleramts, z.B. bei Fragen der Gewalt)
www.bmwfj.gv.at
(Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend)

3. Telefon-Hotlines (gebührenfrei)

Hotline des Familienservice des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend
(Informationen zu rechtlichen, finanziellen und psychologischen Fragen)
T 0800/240262
Frauenhelpline gegen Männergewalt
T 0800/222555 (rund um die Uhr)
Opfernotruf – Weisser Ring (www.weisser-ring.at)
T 0800 112 112 (rund um die Uhr)

4. Interessensvertretung für Alleinerziehende in Österreich

Österreichische Plattform für Alleinerziehende
Landstraßer Hauptstraße 33/2/19
A-1030 Wien
T 01/8903890
I www.alleinerziehende.org

Kontaktstelle für Vorarlberg
Ehe- und Familienzentrum/Arbeitskreis Alleinerziehende
Herrengasse 4
A-6800 Feldkirch
T 05522/74139-13 **F** 05522/74139-8
E efz@kath-kirche-vorarlberg.at
I www.efz.at

5. Broschüren rund um das Thema Alleinerziehende

Beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sind unter anderem folgende Broschüren erhältlich
(Bestellservice: **T** 0800/202074
E broschuerenservice@bmwfj.gv.at

---> Wegweiser für Alleinerziehende
---> Was tue ich, wenn es zur Scheidung kommt?
---> Es muss nicht gleich Trennung sein
---> Trotz Trennung Vater bleiben
---> Meine Eltern lassen sich scheiden
---> Trennen? Aber richtig! 3 AusWege (Familien- und Scheidungsberatung, Co-Mediation, Kinderbegleitung)
---> Die Patchwork-Familie oder Der Die Das Stief (Ein Ratgeber für Eltern)
---> Meine Stieffamilie – Ganz anders als im Märchen ... (Ein Ratgeber für Kinder)
---> Frauen haben Recht(e)

Weitere Broschüren und Informationsmaterial (Auswahl)

Job und Kind
AK Vorarlberg
Widnau 2–4
A-6800 Feldkirch
T 05522/306

Kinder brauchen beide Eltern
Österreichische Plattform für Alleinerziehende
Carnerigasse 34
A-8010 Graz
T 0316/675344

Weg
Die Zeitschrift für allein erziehende und getrennte Eltern
Österreichische Plattform für Alleinerziehende
Carnerigasse 34
A-8010 Graz
T 0316/675344

„Baby Package“
Informationen zum Mutterschutz, Karenz, Elternteilzeit, Wiedereinstieg sowie Musterformulare
ÖGB Vorarlberg
Widnau 2
A-6800 Feldkirch
T 05522/3553-20

„Bist du atypisch?“
Informationen für geringfügig Beschäftigte und freie DienstnehmerInnen
Widnau 2
A-6800 Feldkirch
T 05522/3553-20

Einrichtung	Siehe Kapitel
AK Vorarlberg Büro für Familien- und Frauenfragen Widnau 2–4 A-6800 Feldkirch **T** 050 258-2600 **F** 050 258-2001 **E** familie.frau@ak-vorarlberg.at **I** www.ak-vorarlberg.at	**Arbeit** **Finanzielle Situation**
Bildungs-Center der AK Schießstätte 16 A-6800 Feldkirch Neue Adresse ab Herbst 2009: Widnau 2–4 **T** 050 258-4000 **F** 050 258-4001 **E** bc@ak-vorarlberg.at **I** www.bildungscenter.at	**Arbeit** **Finanzielle Situation** **Rechtliche Situation**
AMS Bludenz Bahnhofplatz 1b A-6700 Bludenz **T** 05552/62371-0 **F** 05552/62371-81160 **E** ams.bludenz@ams.at **I** www.ams.at	**Arbeit** **Finanzielle Situation**
AMS Bregenz Rheinstraße 33 A-6900 Bregenz **T** 05574/691-0 **F** 05574/691-82160 **E** ams.bregenz@ams.at **I** www.ams.at	**Arbeit** **Finanzielle Situation**
AMS Dornbirn Bahnhofstraße 24 A-6850 Dornbirn **T** 05572/22771-0 **F** 05572/22771-84166 **E** ams.dornbirn@ams.at **I** www.ams.at	**Arbeit** **Finanzielle Situation**
AMS Feldkirch Reichsstraße 173 A-6800 Feldkirch **T** 05522/3473-0 **F** 05522/3473-85160 **E** ams.feldkirch@ams.at **I** www.ams.at	**Arbeit** **Finanzielle Situation**
Kleinwalsertal Walserstraße 71 A-6992 Hirschegg **T** 05517/5222-0 **F** 05517/5222-83160 **E** ams.kleinwalsertal@ams.at **I** www.ams.at	**Arbeit** **Finanzielle Situation**

Einrichtung	Siehe Kapitel
Au pair Agentur Lederle Kaufmännen 40 A-6850 Dornbirn **T** 05572/36809-0 **F** 05572/36809-11 **E** agentur@aupair-lederle.com	**Arbeit**
Bezirksgericht Bezau Platz 39 A-6870 Bezau **T** 05514/2206-0 **F** 05514/2206-25	**Finanzielle Situation** **Rechtliche Situation**
Bezirksgericht Bludenz Sparkassenplatz 4 A-6700 Bludenz **T** 05552/63081-0 **F** 05552/63081-5	**Finanzielle Situation** **Rechtliche Situation**
Bezirksgericht Bregenz A.-Schneider-Straße 14 A-6900 Bregenz **T** 05574/4931-0 **F** 05574/4931-60	**Finanzielle Situation** **Rechtliche Situation**
Bezirksgericht Dornbirn Kapuzinergasse 12 A-6850 Dornbirn **T** 05572/3843-0 **F** 05572/3843-5	**Finanzielle Situation** **Rechtliche Situation**
Bezirksgericht Feldkirch Churerstraße 13 A-6800 Feldkirch **T** 05522/302-0 **F** 05522/302-400	**Finanzielle Situation** **Rechtliche Situation**
Bezirksgericht Montafon Gerichtsweg 3 A-6780 Schruns **T** 05556/72202-0 **F** 05556/74715	**Finanzielle Situation** **Rechtliche Situation**
Bezirkshauptmannschaft Bludenz **Jugendwohlfahrt** Schloß-Gayenhof-Platz 2 A-6700 Bludenz **T** 05552/6136-0 **F** 05552/6136-51095 **E** bhbludenz@vorarlberg.at **I** www.vorarlberg.at/bhbludenz	**Finanzielle Situation** **Rechtliche Situation**
Bezirkshauptmannschaft Bregenz **Abteilung Jugendwohlfahrt** Seestraße 1 A-6900 Bregenz **T** 05574/4951-0 **F** 05574/511-952095 **E** bhbregenz@vorarlberg.at **I** www.vorarlberg.at/bhbregenz	**Finanzielle Situation** **Rechtliche Situation**

Einrichtung	Siehe Kapitel
Bezirkshauptmannschaft Dornbirn **Abteilung Jugendwohlfahrt** Klaudiastraße 2 A-6850 Dornbirn **T** 05572/308-0 **F** 05572/308-53095 **E** bhdornbirn@vorarlberg.at **I** www.vorarlberg.at/bhdornbirn	**Finanzielle Situation** **Rechtliche Situation**
Bezirkshauptmannschaft Feldkirch **Abteilung Jugendwohlfahrt** Schloßgraben 1 A-6800 Feldkirch **T** 05522/3591-0 **F** 05574/511-954095 **E** bhfeldkirch@vorarlberg.at **I** www.vorarlberg.at/bhfeldkirch	**Finanzielle Situation** **Rechtliche Situation**
BIFO Berufs- und Bildungsinformation Vorarlberg Bahnhofstraße 24 A-6850 Dornbirn **T** 05572/31717-0 **F** 05572/31717-17 **E** bifoinfo@bifo.at **I** www.bifo.at	**Arbeit**
BIZ BerufsInfoZentrum Rheinstraße 33 A-6900 Bregenz **T** 05574/691 **F** 05574/691-82260 **E** biz.bregenz@ams.at **I** www.ams.at	**Arbeit**
Caritas Familienhilfe Wichnergasse 22 A-6800 Feldkirch **T** 05522/200-1017 **F** 05522/200-1005 **E** familienhilfe@caritas.at **I** www.caritas-vorarlberg.at	**Arbeit** **Persönliche Situation** **Finanzielle Situation**
SOS-Beratungsstelle der Caritas Lustenauer Straße 3 A-6850 Dornbirn **T** 05522/200-4011 **F** 05522/200-4005 **E** sos@caritas.at **I** www.caritas-vorarlberg.at	**Persönliche Situation** **Finanzielle Situation**
SOS-Beratungsstelle der Caritas Wichnergasse 22 A-6800 Feldkirch **T** 05522/200-1054 **F** 05522/200-1005 **E** sos@caritas.at **I** www.caritas-vorarlberg.at	**Persönliche Situation** **Finanzielle Situation**
Club Antenne Höchster Straße 30 A-6850 Dornbirn **T** und **F** 05572/26374 **E** club-antenne@utanet.at	**Persönliche Situation**

Einrichtung	Siehe Kapitel
Ehe- und Familienzentrum **Bereich Alleinerziehende** Herrengasse 4 A-6800 Feldkirch **T** 05522/74139 **E** efz@kath-kirche-vorarlberg.at **I** www.efz.at	**Arbeit** **Finanzielle Situation** **Persönliche Situation** **Rechtliche Situation**
FEMAIL Fraueninformationszentrum Marktgasse 6 A-6800 Feldkirch **T** 05522/31002-0 **F** 05522/31002-33 **E** info@femail.at **I** www.femail.at	**Arbeit** **Finanzielle Situation** **Persönliche Situation** **Rechtliche Situation** **Tipps**
IfS Frauennotwohnung Postfach 187 A-6850 Dornbirn **T** 05572/29304 (24 Stunden) **F** 05572/29304-4 **E** frauennotwohnung@ifs.at **I** www.ifs.at	**Persönliche Situation**
Frauenreferat der Vorarlberger Landesregierung Römerstraße 15 A-6901 Bregenz **T** 05574/511-24112 **F** 05574/511-24195 **E** frauen@vorarlberg.at **I** www.vorarlberg.at/frauen	**Arbeit** **Finanzielle Situation** **Persönliche Situation** **Rechtliche Situation**
FÜRANAND Gartenstraße 2 A-6840 Götzis **T** 05523/53255-0 **F** 05523/53255-9 **E** lebenshilfe@lhv.or.at **I** www.lebenshilfe-vorarlberg.at	**Persönliche Situation**
IfS Institut für Sozialdienste Impulszentrum, Gerbe 1136 A-6863 Egg **T** 05512/2079-0 **F** 05512/2079-18 **E** ifs.bregenzerwald@ifs.at **I** www.ifs.at	**Persönliche Situation** **Rechtliche Situation**
IfS Institut für Sozialdienste Klarenbrunnstraße 12 A-6700 Bludenz **T** 05552/62303-0 **F** 05552/62303-4 **E** ifs.bludenz@ifs.at **I** www.ifs.at	**Persönliche Situation** **Rechtliche Situation**

Einrichtung	Siehe Kapitel
IfS Institut für Sozialdienste St.-Anna-Straße 2 A-6900 Bregenz **T** 05574/42890-0 **F** 05574/42890-22 **E** ifs.bregenz@ifs.at **I** www.ifs.at	**Persönliche Situation** **Rechtliche Situation**
IfS Institut für Sozialdienste Kirchgasse 46 A-6850 Dornbirn **T** 05572/21331-0 **F** 05572/21331-32 **E** ifs.dornbirn@ifs.at **I** www.ifs.at	**Persönliche Situation** **Rechtliche Situation**
IfS Institut für Sozialdienste Ganahl-Areal, Schießstätte 14 A-6800 Feldkirch **T** 05522/75902-0 **F** 05522/75902-20 **E** ifs.feldkirch@ifs.at **I** www.ifs.at	**Persönliche Situation** **Rechtliche Situation**
IfS Institut für Sozialdienste Franz-Michael-Felder-Straße 6 A-6845 Hohenems **T** 05576/73302-0 **F** 05576/73302-20 **E** ifs.hohenems@ifs.at **I** www.ifs.at	**Persönliche Situation** **Rechtliche Situation**
IfS Gewaltschutzstelle Vorarlberg Johannitergasse 6 A-6800 Feldkirch **T** 05522/82440 **F** 05522/82440-20 **E** gewaltschutzstelle@ifs.at **I** www.ifs.at	**Persönliche Situation** **Rechtliche Situation**
Kinder- und Jugendanwalt Michael Rauch Schießstätte 12 A-6800 Feldkirch **T** 05522/84900 **F** 05574/511-923270 **E** kija@vorarlberg.at **I** www.kija.at	**Persönliche Situation** **Rechtliche Situation**
Krisenwohnungen des IfS **T** 05576/74699 (Kontakt für Bregenz, Hard und Dornbirn) **T** 05522/85222 (Kontakt für Feldkirch und Bludenz)	**Persönliche Situation**

Einrichtung	Siehe Kapitel
Österreichischer Bundesverband der MediatorInnen (ÖBM) **Landessprecher Dr. Walter Loacker** Römerstraße 10a A-6912 Hörbranz **T** 05573/200200 **T** 05573/200204 **E** office@advokatur-loacker.at **I** www.advokatur-loacker.at **I** www.bmwfj.gv.at	**Rechtliche Situation**
ÖGB – Österreichischer Gewerkschaftsbund Widnau 2 A-6800 Feldkirch **T** 05522/3553-0 **F** 05522/3553-13 **E** vorarlberg@oegb.or.at **I** www.oegb.at	**Arbeit** **Finanzielle Situation**
Österreichische Plattform für Alleinerziehende Landstraßer Hauptstraße 33/2/19 A-1030 Wien **T** 01/8903890 **I** www.alleinerziehende.org	**Tipps**
Kontaktstelle für Vorarlberg Ehe- und Familienzentrum/ Arbeitskreis Alleinerziehende Herrengasse 4 A-6800 Feldkirch **T** 05522/74139-13 **E** efz@kath-kirche-vorarlberg.at	**Tipps**
Landesverband für selbst organisierte Kindergruppen Vorarlbergs p.A. Kontaktfrauen: Judith Dreymann, Elisabeth Gambs Fidelisgasse 2 A-6832 Muntlix **T** und **F** 05522/491533 **E** info@spielgruppe.at	**Arbeit**
Telefonseelsorge **T** 142, rund um die Uhr	**Persönliche Situation**
Lebensraum Bregenz Sozialzentrum Mariahilf, Haus II, Clemens-Holzmeister-Gasse 2 A-6900 Bregenz **T** 05574/52700 **F** 05574/52700-4 **E** lebensraum@lebensraum-bregenz.at	**Persönliche Situation**

Einrichtung	Siehe Kapitel
Vorarlberger Tagesmütter Landesgeschäftsstelle Reichsstraße 126 A-6800 Feldkirch **T** 05522/71840 **F** 05522/71840-3 **E** office@vtb.at **I** www.verein-tagesbetreuung.at	**Arbeit**
Vorarlberger Familienbund Kennelbacherstraße 3a A-6900 Bregenz **T** und **F** 05574/54408 **E** familienbund-vlbg@gmx.at **I** www.get.to/fambund	**Arbeit** **Finanzielle Situation** **Rechtliche Situation**
Vorarlberger Familienverband Bergmannstraße 14 A-6900 Bregenz **T** 05574/47671 **F** 05574/47671-5 **E** info@familie.or.at **I** www.familie.or.at	**Arbeit** **Finanzielle Situation** **Persönliche Situation** **Rechtliche Situation**
Vorarlberger Gebietskrankenkasse Außenstelle Bludenz Bahnhofstraße 12 A-6700 Bludenz **T** 050 84 55-4400 **F** 050 84 55-4040 **E** bludenz@vgkk.at **I** www.vgkk.at	**Finanzielle Situation**
Vorarlberger Gebietskrankenkasse Außenstelle Bregenz Heldendankstraße 10 A-6900 Bregenz **T** 050 84 55-2410 **F** 050 84 55-2040 **E** bregenz@vgkk.at **I** www.vgkk.at	**Finanzielle Situation**
Vorarlberger Gebietskrankenkasse Landesgeschäftsstelle Jahngasse 4 A-6850 Dornbirn **T** 050 84 55 **F** 050 84 55-1040 **E** vgkk@vgkk.at **I** www.vgkk.at	**Finanzielle Situation**
Vorarlberger Gebietskrankenkasse Außenstelle Egg Bundesstraße 1039 A-6863 Egg **T** 050 84 55-5421 **F** 050 84 55-5040 **E** egg@vgkk.at **I** www.vgkk.at	**Finanzielle Situation**
Vorarlberger Gebietskrankenkasse Außenstelle Feldkirch Bahnhofstraße 30 A-6800 Feldkirch **T** 050 84 55-3420 **F** 050 84 55-3040 **E** feldkirch@vgkk.at **I** www.vgkk.at	**Finanzielle Situation**
Vorarlberger Gebietskrankenkasse Außenstelle Kleinwalsertal Walserstraße 25 A-6991 Riezlern **T** 050 84 55-5415 **F** 050 84 55-5041 **E** riezlern@vgkk.at **I** www.vgkk.at	**Finanzielle Situation**
Vorarlberger Gebietskrankenkasse Außenstelle Schruns Veltlinerweg 5 A-6780 Schruns **T** 050 84 55-6421 **F** 050 84 55-6040 **E** schruns@vgkk.at **I** www.vgkk.at	**Finanzielle Situation**
Familypoint – Kinderbetreuung und Familienservice Vorarlberg **Amt der Vorarlberger Landesregierung** A-6901 Bregenz **T** 05574/511-24100 **F** 05574/511-24195 **E** familypoint@vorarlberg.at **I** www.vorarlberg.at/Kinderbetreuung Adressen und Öffnungszeiten aller Vorarlberger Kinderbetreuungseinrichtungen	**Rechtliche Situation**
Vorarlberger Landesregierung Fachbereich Jugend und Familie Römerstraße 15 A-6901 Bregenz **T** 05574/511-24115 **F** 05574/511-24195 **E** gabriela.bohle-faast@vorarlberg.at	**Arbeit** **Finanzielle Situation** **Rechtliche Situation**
Vorarlberger Rechtsanwaltskammer Marktplatz 11 A-6800 Feldkirch **T** 05522/71122 **F** 05522/71122-11 **E** kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at **I** www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at	**Rechtliche Situation**
Wohngemeinschaft für Mutter und Kind St. Michael der Caritas Rosamichl-Weg 12 A-6800 Feldkirch **T** 05522/200-1800 **E** wg.muki@caritas.at oder regina.nupp@caritas.at **I** www.caritas-vorarlberg.at	**Persönliche Situation**

LEITFADEN FÜR ALLEINERZIEHENDE

INFORMATIONEN FÜR ALLEIN ERZIEHENDE ELTERN